

Tätigkeitsbericht 2023

Tätigkeitsbericht 2023

für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2023

herausgegeben von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft *

Haus der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) in Berlin-Tiergarten, in dem die SdR ihren Sitz hat.



Inhaltsverzeichnis

I. Grußwort	
Leonora Holling	4
Rechtsanwältin, Schatzmeisterin der Bundesrechtsanwaltskammer	
II. Schlichtungsstelle	6
1. Aufgaben und Zuständigkeit	6
2. Organisation	6
3. Ablauf des Schlichtungsverfahrens	9
4. Finanzen	11
5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	11
6. Fachlicher Austausch	13
III. Statistik	14
1. Schlichtungsanträge: Bestand, Verfahrensgegenstände, Rechtsgebiete, Regionen	14
2. Schlichtungsvorschläge: Anzahl, Ergebnisse, Inhalt	18
3. Schlichtungsverfahren: Ablehnungen, ergebnislose Beendigungen, Verfahrensdauer	19
4. Gebührenstreitigkeiten: Richtigkeit der Rechnung, Aufklärung über Kosten, Vergütungsvereinbarungen	22
5. Schadensersatz: behauptete Schlechtleistung, Vergleichsreue, Mandatskündigung	24
6. Auswertung der Jahresstatistik	26
IV. Zum Kommissionsbericht „Rückgang der gerichtlichen Zivilverfahren“	28
V. Empfehlungen zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten	29
VI. Kurz und bündig: 10 Fragen und Antworten zum Schlichtungsverfahren	29
VII. Schlichtungsfälle	34
1. Gebührenstreitigkeiten	34
2. Schadensersatzforderungen	39
3. Beispiel: Schlichtungsvorschlag in vollständiger Fassung	45
VIII. Anhang	54
1. § 191f Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)	54
2. Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	55
3. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)	59
4. Impressum	76

I. Grußwort



Leonora Holling

Rechtsanwältin

Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Schatzmeisterin

der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)

„Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Kostenfreiheit sind die wesentlichen Merkmale und zugleich Garanten des Erfolges“ schrieb die seinerzeitige Bundesministerin der Justiz, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, in ihrem Grußwort zum ersten Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft 2011.

Dieser Dreiklang aus Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Kostenfreiheit gilt bis heute unverändert fort und hat reiche Früchte getragen. Hiervon zeugt erneut der diesjährige Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle und die in ihm dokumentierten, erfolgreichen Schlichtungen.

Es ist und bleibt daher richtig, dass die Anwaltschaft eine eigene Stelle der Streitbeilegung finanziert, um die Kostenfreiheit für das rechtsuchende Publikum zu gewährleisten. Hierbei ist es der Bundesrechtsanwaltskammer besonders wichtig, die inhaltlich unabhängige und unparteiliche Tätigkeit der Schlichtungsstelle durch eine adäquate Ausstattung zu sichern.

In den letzten Jahren ist es dabei zudem immer wieder gelungen, für die Person der Schlichterin / des Schlichters eine hervorragende Persönlichkeit aus dem Bereich der Justiz zu gewinnen. An dieser Stelle gilt mein besonderer Dank daher Frau Uta Fölster, die seit letztem Jahr dieses Amt übernommen hat.

Sie wird tatkräftig und kompetent durch das gesamte Team der Schlichtungsstelle unter der Leitung ihres Geschäftsführers, Herrn Alexander Jeroch, unterstützt. Ihm und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gilt daher ebenfalls mein aufrichtiger Dank.

Mit Frau Fölster und dem gesamten Team der Schlichtungsstelle verbinden wir die erfolgreiche Durchführung zahlreicher Schlichtungsverfahren. Die Vermittlung erfolgt dabei sowohl fachlich-inhaltlich zielführend, als auch menschlich versöhnend zwischen betroffenem Rechtsanwalt und Mandanten.

Insoweit erscheint es folgerichtig, Überlegungen zu einer weiteren Verbesserung der Schlichtungsverfahren anzustellen.

Ein möglicher Aspekt könnte hier die Einführung einer partiellen Video-Technik sein. Insbesondere die Kontaktaufnahme für die Mandanten zur Schlichtungsstelle könnte auf diesem Weg erleichtert werden. Für die Schlichtungsstelle selbst würde sich möglicherweise das Erfordernis von vielen schriftlichen Rückfragen dadurch vermindern lassen. Zeitersparnis im Bereich der Sachverhaltserfassung kann so Kapazitäten für die eigentliche Aufgabe, nämlich der rechtlichen Prüfung des Schlichtungsantrages, schaffen.

Aber auch eine Ausweitung der generellen Zuständigkeit der Schlichtungsstelle ist zu diskutieren.

Bisher ist die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle auf Sachverhalte mit einem maximalen „Gegenstandswert“ von 50.000 EUR begrenzt. Angesichts der oft zitierten inflationären Tendenz der Gegenstandswerte sollte konsequent dieser Umstand auch für die Schlichtung mitberücksichtigt werden. Zudem erscheint die Grenze von 50.000 EUR nach den Erfahrungen der letzten Jahre in der Schlichtung sachlich nicht gerechtfertigt. Zumindest eine schrittweise Anhebung, etwa zunächst auf das Doppelte dieser Grenze, sollte erprobt werden. Insoweit steht nicht zu erwarten, dass bei einer entsprechenden Anhebung das Arbeitsaufkommen der Schlichtungsstelle unverhältnismäßig zunehmen wird.

Die Zukunft verspricht somit bereits jetzt, spannende Neuerungen im Bereich der Schlichtung der Anwaltschaft bereit zu halten. Deshalb freue ich mich auf die weitere Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Schlichtungsstelle und wünsche Ihnen für das kommende Jahr viel Erfolg und stets eine glückliche Hand bei Ihren Empfehlungen!



Leonora Holling

Rechtsanwältin

Schatzmeisterin der Bundesrechtsanwaltskammer

II. Schlichtungsstelle

1. Aufgaben und Zuständigkeit

Die 2010 bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eingerichtete Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (SdR) hat ihre Arbeit offiziell zum 1. Januar 2011 aufgenommen und seit 2018 ihren Sitz im Haus der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin-Tiergarten.

Seit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) am 1. April 2016 ist die Schlichtungsstelle zudem gem. § 191f Abs. 4 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) eine gesetzlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle.

Die SdR vermittelt ausschließlich bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandantinnen und Mandanten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert in Höhe von 50.000 EUR. Dazu gehören Streitigkeiten über Vergütungsrechnungen und / oder Schadensersatzforderungen.

Schlichtungsanträge können sowohl Mandantinnen und Mandanten, die Verbraucher/-in oder Unternehmer/-in sind, als auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, wenn z. B. Streit über ihre Vergütung besteht, stellen.

2. Organisation

Die SdR ist fachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Zum Team gehören neben der Schlichterin, dem Vertreter der Schlichterin sowie der Geschäftsführung fünf juristische Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sowie fünf Assistentinnen / Assistenten. Gem. § 3 der Satzung ist für die Schlichtungsstelle zudem ein Beirat eingerichtet.

Erste Schlichterin der SdR war die ehemalige Richterin des Bundesverfassungsgerichts und ehemalige Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Dr. h.c. Renate Jaeger. Ihr folgten Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts a. D., Prof. Dr. Reinhard Gaier, ehemaliger Richter des Bundesverfassungsgerichts, und Elisabeth Mette, Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts a. D. und ehemalige Richterin am Bayerischen Verfassungsgerichtshof.

Aktuell ist Uta Fölster die Schlichterin, Martin Dreßler ihr Vertreter und Alexander Jeroch Geschäftsführer.



Uta Fölster

- geboren 1956
- aufgewachsen, zur Schule gegangen und studiert in Schleswig-Holstein
- 1983 Eintritt in die Berliner Justiz (Staatsanwältin, Richterin)
- 1990 Pressesprecherin der Berliner Justiz
- 1996 Pressesprecherin des Bundesverfassungsgerichts
- 2000 bis 2006 Geschäftsführerin der BRAK und des Deutschen Richterbundes
- 2006 bis 2008 Präsidentin des Amtsgerichts Berlin-Mitte
- 2008 bis 2021 Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts



Martin Dreßler

- geboren am 1957
- aufgewachsen und zur Schule gegangen in Schleswig-Holstein und Berlin
- 1984 Richter beim / am Arbeitsgericht Berlin
- 1996 bis 2022 Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin bzw. Berlin-Brandenburg
- Pressesprecher der Berliner Gerichte für Arbeitssachen



Alexander Jeroch

- geboren 1974
- 2002 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
- seit 2019 Mitarbeiter der Schlichtungsstelle
- seit dem 1. April 2021 Geschäftsführer der Schlichtungsstelle

Zum **Team** der Schlichtungsstelle gehören derzeit fünf erfahrene juristische Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sowie fünf Assistentinnen / Assistenten. Geleitet wird der Assistenzbereich von **Kristina Wallroth**.

Beratend steht gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung der Schlichterin auf Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen ein **Beirat** zur Seite. Er ist zudem vor der Bestellung von Schlichterinnen / Schlichtern, Änderung der Satzung und Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts anzuhören. Gemäß § 191f BRAO ist der Beirat auch berechtigt, eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichterinnen / Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung zu unterbreiten. Der Beirat der SdR besteht aus insgesamt neun Personen. Neben einem Vertreter der BRAK und einer regionalen Rechtsanwaltskammer ist er mehrheitlich mit Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbraucherverbänden und des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft sowie aus der Politik besetzt.

Der Beirat der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist aktuell wie folgt besetzt:

Michael Then – Beiratsvorsitzender

Rechtsanwalt

Dr. Sylvia Ruge – stellvertretende Beiratsvorsitzende

Hauptgeschäftsführerin des Deutschen Anwaltvereins,
Rechtsanwältin

Dr. Volker Schumacher

Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf,
Rechtsanwalt

Michaela Schröder

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Thomas Lämmrich

Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.,

Carmen Wegge

Mitglied des Deutschen Bundestages
und im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Ingmar Jung

Mitglied des Deutschen Bundestages
und im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Maximilian Mordhorst

Mitglied des Deutschen Bundestages
und im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Lukas Benner

Mitglied des Deutschen Bundestages
und im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Inhaltliche Schwerpunkte der beiden im Berichtsjahr abgehaltenen Beiratssitzungen waren die Wahl der stellvertretenden Beiratsvorsitzenden, die vollständige Umstellung aller Geschäftsabläufe in der Schlichtungsstelle auf die digitale Akte und die Überlegung, gegebenenfalls auch per Video mit den Parteien des Schlichtungsverfahrens in Kontakt zu treten.

3. Ablauf des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach dem VSBG, § 191f BRAO und der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Schlichtungsanträge können sowohl Mandantinnen / Mandanten, die Verbraucher /-in oder Unternehmer /-in sind, als auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in eigener Angelegenheit stellen. Das Schlichtungsverfahren ist ein rein schriftliches Verfahren und kann daher nur postalisch, per E-Mail, Fax und seit 2021 auch über einen Online-Antrag auf der Internetseite der Schlichtungsstelle beantragt werden. Darüber hinaus ist die Schlichtungsstelle auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und für alle Inhaber eines eigenen elektronischen Bürger- und Organisationspostfaches (eBO) über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erreichbar. Eine mündliche Verhandlung und eine Beweisaufnahme finden nicht statt. Das Verfahren ist für die Parteien kostenfrei.

Jeder eingegangene Schlichtungsantrag wird der Antragsgegnerin / dem Antragsgegner grundsätzlich demnächst bekannt gegeben (vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 4 a Bürgerliches Gesetzbuch), vorausgesetzt, der Antrag enthält keinen Ablehnungsgrund i. S. d. § 14 VSBG und § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Liegt ein Ablehnungsgrund vor, wird die Durchführung des Schlichtungsverfahrens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags abgelehnt.

Die Schlichtungsstelle teilt der Antragstellerin / dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits an die andere Partei übermittelt worden ist, auch der Antragsgegnerin / dem Antragsgegner die Ablehnung schriftlich unter Angabe von Gründen mit.

Liegt kein Ablehnungsgrund vor, stellt die Schlichtungsstelle gegebenenfalls erforderliche Nachfragen zum Sachverhalt, fordert weitere notwendige Unterlagen an und bittet die Antragstellerin / den Antragsteller, sofern der Schlichtungsantrag nicht online über die Webseite der Schlichtungsstelle gestellt wurde, einen Fragebogen zur Prüfung der Voraussetzungen zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens auszufüllen. Damit wird sichergestellt, dass dem beantragten Schlichtungsverfahren kein Ablehnungsgrund entgegensteht.

Wenn alle Angaben der Antragstellerin / des Antragstellers vorliegen, wird die Antragsgegnerin / der Antragsgegner um Stellungnahme zum Schlichtungsantrag und Schilderung des Sachverhalts aus ihrer / seiner Sicht gebeten. Beiden Parteien des Schlichtungsverfahrens wird rechtliches Gehör gewährt und sie erhalten Gelegenheit, sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei schriftlich zu äußern.

Liegen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen vor - ist die Schlichtungsakte also vollständig -, wird den Parteien mitgeteilt, dass sie gemäß § 20 Abs. 1 VSBG innerhalb der gesetzlichen Frist von 90 Tagen mit der Übermittlung eines Schlichtungsvorschlages rechnen können.

Der Schlichtungsvorschlag enthält eine Schilderung des Sachverhalts sowie eine - in möglichst verständlicher Sprache gefasste - ausführliche rechtliche Bewertung. Der Schlichtungsvorschlag orientiert sich an geltendem Recht und Gesetz, kann seiner Entscheidung aber auch Plausibilitäts- und Billigkeitserwägungen zugrunde legen. Ein Schlichtungsvorschlag ist nicht zwangsläufig auf ein gegenseitiges Nachgeben ausgerichtet, er kann auch komplett zugunsten einer Partei ausfallen.

Sowohl zu Beginn des Schlichtungsverfahrens als auch mit Unterbreitung des Schlichtungsvorschlages weist die Schlichtungsstelle darauf hin, dass der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann, unter anderem weil andere Verfahrensvorschriften gelten und Gerichte Beweise erheben können (z. B. Zeugenvernehmung).

Die Parteien können den Vorschlag der Schlichtungsstelle annehmen oder ablehnen. Wird der Schlichtungsvorschlag von den beteiligten Parteien angenommen, ist ein außergerichtlicher Vergleich zustande gekommen. Lehnen beide oder lehnt eine Partei den Schlichtungsvorschlag jedoch ab, stellt die Schlichtungsstelle eine Bescheinigung

über den erfolglosen Einigungsversuch gemäß § 15 a Abs. 3 S. 3 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung aus. Die Parteien können dann weiterhin ein gerichtliches Verfahren einleiten. In beiden Fällen ist das Schlichtungsverfahren beendet.

4. Finanzen

Die Finanzierung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft obliegt der BRAK. Diese erstellt einen Sonderhaushalt, der unabhängig von ihrem eignen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ist. Durch diese Trennung der Haushalte wird die Selbständigkeit und organisatorische Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle sichergestellt.

Der Etat generiert sich über Beiträge, die die regionalen Rechtsanwaltskammern von allen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erheben. Über die Höhe beschließt alljährlich die Hauptversammlung der BRAK. Im Jahr 2023 lag der jährliche Beitrag pro Rechtsanwältin / Rechtsanwalt unverändert bei 6 EUR.

5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erstellt und veröffentlicht jedes Jahr bis zum 1. Februar einen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Kalenderjahr, der auf der Internetseite der SdR unter **www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de** abrufbar ist. Neben zahlreichen Informationen über die Schlichtungsstelle, ausführlichen Hinweisen zur Antragstellung und zum genauen Ablauf des Schlichtungsverfahrens hält die Internetseite der Schlichtungsstelle auch Presseberichte, Veröffentlichungen und sämtliche Tätigkeitsberichte der vergangenen Jahre zum Abruf bereit.

Der Tätigkeitsbericht wird zudem an das Bundesministerium der Justiz (BMJ), das Bundesamt für Justiz (BfJ), an die örtlichen Rechtsanwaltskammern, an Verbraucherschutzorganisationen, an den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft sowie an Vertreterinnen und Vertreter der Politik versandt. Selbstverständlich übersenden wir auch allen anderen Interessierten auf entsprechende Anfrage ein Exemplar.

Zur Amtseinführung von Frau Uta Fölster in das Amt der Schlichterin im März 2023 hat Herr Christoph Flügge, Justizstaatssekretär a. D. und ehemaliger Richter am UN-Jugoslawientribunal Den Haag, die Festrede gehalten.

Die Schlichterin und der Geschäftsführer haben auch im Jahr 2023 wieder an zahlreichen Veranstaltungen teilnehmen können und darüber hinaus Beiträge in Fachzeitschriften veröffentlicht. Zudem pflegt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft regelmäßigen Kontakt zu Pressevertretern.

Impressionen von der Amtseinführung



Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der BRAK



Uta Fölster, Schlichterin, und Rechtsanwalt Michael Then, Beiratsvorsitzender



Uta Fölster, Schlichterin



Christoph Flügge, Justizstaatssekretär a. D. und ehemaliger Richter am UN-Jugoslawientribunal Den Haag



Dr. Ulrich Wessels und Martin Dreßler, Vertreter der Schlichterin

6. Fachlicher Austausch

Nach Ende der pandemiebedingten Einschränkungen konnten die Schlichterin und der Geschäftsführer im Berichtsjahr wieder regelmäßig den gewinnbringenden persönlichen Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Institutionen, Ministerien und Verbänden nutzen.

So fand unter Leitung des BMJ nach langer Pause wieder ein Erfahrungsaustausch mit anderen Verbraucherschlichtungsstellen in Präsenz statt.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Schlichtungsstelle betreffende Gespräche und Diskussionen gab es ferner im Rahmen verschiedener Veranstaltungen mit Vertreterinnen und Vertretern der BRAK, den Mitgliedern ihres Ausschusses „Außergerichtliche Streitbeilegung“, den regionalen Rechtsanwaltskammern - insbesondere den Vermittlungs- und Gebührenabteilungen - und branchenübergreifend mit anderen Schlichtungsstellen.

Zu den besonderen Veranstaltungen, an denen die Schlichterin und / oder der Geschäftsführer teilgenommen haben, zählten unter anderem

- die Konferenz der Juristischen Fakultät der Universität Hannover zum Thema: Prozess als Investment – Anwaltschaft zwischen Mandant, Versicherer und Finanzierer
- die Hauptversammlung der BRAK und
- die Verabschiedung von Herrn Prof. Dr. Dr. Hans-Jürgen Papier als Ombudsmann der SCHUFA.

Auch ausländische Gäste durfte die Schlichtungsstelle begrüßen, nämlich eine Delegation der Vietnam Bar Federation.

III. Statistik

1. Schlichtungsanträge: Bestand, Verfahrensgegenstände, Rechtsgebiete, Regionen

Seit Einrichtung der Schlichtungsstelle sind bisher insgesamt **13.366 Schlichtungsanträge** bearbeitet worden. Mit insgesamt **903** Anträgen sind im Vergleich zum Vorjahr ca. 7 % weniger Schlichtungsanträge bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen. Konkrete Zahlen zum Antragseingang der vergangenen Dekade können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahrgang	Anträge
2014	991
2015	966
2016	1.010
2017	1.173
2018	1.018
2019	1.002
2020	1.012
2021	1.166
2022	972
2023	903

Die Schlichtungsstelle hat im Berichtsjahr insgesamt 877 Anträge abschließend bearbeitet. Für elf Schlichtungsvorschläge, die den Parteien zum Jahresende unterbreitet wurden, lag bis zum 31. Dezember 2023 noch keine Antwort vor. Mit einem Aktenbestand von 267 aus dem Vorjahr schießt die Schlichtungsstelle das Berichtsjahr mit einem Bestand von 293 noch laufenden Verfahren ab.

Bestand	2023
Bestand aus dem Vorjahr	267
Eingänge	903
Erledigungen	877
Summe zum 31.12.2023	293

Von den 877 im Jahr 2023 erledigten Verfahren hatten 394 Angelegenheiten reine Gebührenstreitigkeiten zum **Verfahrensgegenstand**. 270 erledigte Verfahren betrafen ausschließlich Schadensersatzforderungen und 213 Verfahren hatten sowohl Streitigkeiten über die Gebühren als auch Schadensersatzforderungen zum Gegenstand. Damit betrafen - wie im Vorjahr - ca. 55 % der erledigten Verfahren (auch) Schadensersatzforderungen.

Verfahrensgegenstand	2023
Gebühren	394
Schadensersatz	270
Gebühren und Schadensersatz	213
Summe	877

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Rechtsgebiete den im Jahr 2023 eingegangenen Schlichtungsanträgen zugrunde lagen. Die angegebenen Rechtsgebiete entsprechen den Fachanwaltsbezeichnungen der Fachanwaltsordnung (FAO). Alle Angelegenheiten, die keinem Rechtsgebiet der FAO zuzuordnen waren, sind in der Auffangrubrik Zivilrecht berücksichtigt.

Rechtsgebiete	2023
Zivilrecht	288
Familienrecht	123
Erbrecht	116
Arbeitsrecht	69
Miet- und WEG-Recht	69
Strafrecht	64
Verkehrsrecht	27
Versicherungsrecht	26
Sozialrecht	25
Verwaltungsrecht	17

Rechtsgebiete	2023
Medizinrecht	16
Bau- und Architektenrecht	14
Steuerrecht	13
Insolvenz- und Sanierungsrecht	13
Migrationsrecht	7
Bank- und Kapitalmarktrecht	6
Handels- und Gesellschaftsrecht	5
Urheber- und Medienrecht	4
Agrarrecht	1
Gewerblicher Rechtsschutz	0
Vergaberecht	0
Sportrecht	0
Transport- und Speditionsrecht	0
Informationstechnologierecht	0
Internationales Wirtschaftsrecht	0
Summe	903

Der Schwerpunkt der im Jahr 2023 eingegangenen Schlichtungsanträge lag wie im Vorjahr im allgemeinen Zivilrecht, wiederum gefolgt von Familien- und Erbrecht. Im Vergleich zum Vorjahr nahmen jedoch familienrechtliche Anträge um ca. 23 % und strafrechtliche Anträge um ca. 39 % ab. Ansonsten blieb die Verteilung der Anträge auf die einzelnen Rechtsgebiete weitestgehend konstant, wenn auch mit abnehmender Tendenz.

Neben der Anzahl aller im Berichtsjahr zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte enthält die nachfolgende Tabelle eine nach **regionalen Rechtsanwaltskammerbezirken** sortierte Übersicht aller gestellten Schlichtungsanträge der vergangenen Jahre. Dabei muss die Anzahl der Schlichtungsanträge im Verhältnis zu den jeweils zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei den örtlichen Rechtsanwaltskammern gesehen werden.

Betroffene RAK	2009 - 2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Anträge insge- samt	Anzahl der Mit- glieder *
BGH	8	5	3	2	3	1	0	22	40
Bamberg	168	33	14	24	30	21	14	304	2.637
Berlin	1.079	117	125	126	113	103	103	1.766	14.495
Brandenburg	173	25	25	27	39	22	27	338	2.214
Braunschweig	89	28	29	39	31	25	25	266	1.707
Bremen	68	18	25	23	27	29	12	202	1.852
Celle	248	35	30	28	39	22	34	436	5.842
Düsseldorf	289	40	30	27	47	31	26	490	12.881
Frankfurt	328	44	38	41	59	54	41	605	19.408
Freiburg	185	20	27	13	27	75	54	401	3.481
Hamburg	314	44	49	70	68	45	40	630	10.846
Hamm	445	66	69	54	58	46	46	784	13.615
Karlsruhe	182	39	35	31	39	28	32	386	4.620
Kassel	74	10	7	11	20	12	15	149	1.738
Koblenz	264	39	39	63	53	60	51	569	3.243
Köln	455	112	95	77	93	93	76	1.001	12.946
Mecklenburg- Vorpommern	115	17	24	14	12	11	20	213	1.444
München	559	75	89	70	100	68	65	1.026	22.269
Nürnberg	277	35	23	29	50	24	19	457	4.778
Oldenburg	81	11	4	8	15	5	9	133	2.706
Saarland	41	4	6	3	10	10	1	75	1.433
Sachsen	337	35	32	38	38	32	19	531	4.623
Sachsen-Anhalt	119	21	13	10	25	33	22	243	1.613
Schleswig-Holstein	206	22	20	17	26	21	26	338	3.795
Stuttgart	334	34	46	38	47	37	30	566	7.738
Thüringen	135	23	13	18	39	9	15	252	1.872
Tübingen	85	11	16	10	8	10	5	145	2.007
Zweibrücken	91	9	12	42	12	33	9	208	1.391
RAK nicht zu ermitteln	544	46	64	59	38	12	67	830	0
Insgesamt	6.129	1.018	1.002	1.012	1.166	972	903	13.366	167.234

* Stand 01.01.2023

2. Schlichtungsvorschläge: Anzahl, Ergebnisse, Inhalt

Im Berichtsjahr hat die Schlichtungsstelle insgesamt **360 Schlichtungsvorschläge** unterbreitet und konnte mit ca. **64 %** einen Großteil dieser Streitigkeiten erfolgreich befrieden. Die Einigungsquote der im Berichtsjahr abgeschlossenen Schlichtungsverfahren hat damit im Vergleich zum Vorjahr um **1 %** zugenommen.

Im Ergebnis haben die Parteien **150 Schlichtungsvorschläge** angenommen. In **72** weiteren Angelegenheiten konnte mit Hilfe der Schlichtungsstelle eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit erzielt werden, ohne dass es eines ausformulierten Schlichtungsvorschlags bedurfte. **127** der im Berichtszeitraum unterbreiteten Schlichtungsvorschläge haben eine oder beide Parteien abgelehnt bzw. haben sich nach dem Schlichtungsvorschlag nicht mehr bei der Schlichtungsstelle gemeldet.

Ergebnis der Schlichtungsvorschläge	2023
Einigung mit Hilfe der Schlichtungsstelle ohne Schlichtungsvorschlag	72
Schlichtungsvorschlag von beiden Parteien angenommen	150
Schlichtungsvorschlag von einer oder beiden Parteien abgelehnt	127
Zum Jahreswechsel versandt, aber noch keine Reaktion	11
Summe	360

Inhaltlich hat die Schlichtungsstelle den Parteien in insgesamt 246 der im Jahr 2023 unterbreiteten Schlichtungsvorschläge (ca. 70 %) ein gegenseitiges Nachgeben vorgeschlagen. Unter dem Begriff „gegenseitiges Nachgeben“ sind alle Schlichtungsvorschläge gefasst, in denen die Schlichtungsstelle die Forderungen und Argumente beider Parteien nicht für vollständig berechtigt hielt, sondern den Parteien einen Vorschlag unterbreitet hat, der von beiden Seiten ein Abweichen von ihrer ursprünglichen Forderung anregte.

106 der im Berichtsjahr unterbreiteten Schlichtungsvorschläge (ca. 30 %) enthielten einen Vorschlag ausschließlich zugunsten einer Partei des Schlichtungsverfahrens, und zwar in 96 Angelegenheiten vollständig zugunsten der Rechtsanwältin / des Rechtsanwalts (ca. 27 %) und in zehn Angelegenheiten vollständig zugunsten der Mandantin / des Mandanten (ca. 3 %).

Inhalt der Schlichtungsvorschläge	2023
Gegenseitiges Nachgeben	254
Zugunsten der Rechtsanwältin / des Rechtsanwalts	96
Zugunsten der Mandantin / des Mandanten	10
Summe	360

3. Schlichtungsverfahren: Ablehnungen, ergebnislose Beendigungen, Verfahrensdauer

Der nachfolgenden Tabelle kann, untergliedert nach den einzelnen Ablehnungsgründen, die Anzahl der Verfahren entnommen werden, bei denen die Schlichtungsstelle im Jahr 2023 die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 14 Abs. 1 und 2 VSBG sowie § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ablehnen musste. Von insgesamt 877 abschließend bearbeiteten Schlichtungsanträgen mussten im Berichtsjahr insgesamt 413 Anträge abgelehnt werden.

Ablehnungen	2022	2023
§ 14 Abs. 1 Nr. 1 VSBG, § 4 Nr. 1 Satzung fehlende Zuständigkeit	137	112
§ 14 Abs. 1 Nr. 2 VSBG, § 4 Nr. 2 Satzung, Vorabgeltendmachung beim Antragsgegner	3	9
§ 14 Abs. 1 Nr. 4 VSBG, § 4 Nr. 5 Satzung keine Erfolgsaussicht	182	165
§ 14 Abs. 1 Nr. 4 a VSBG, § 4 Nr. 5 c Satzung Verjährung	1	3
§ 14 Abs. 1 Nr. 4 b VSBG, § 4 Nr. 5 a Satzung Vergleich	1	8
§ 14 Abs. 1 Nr. 4 c VSBG, § 4 Nr. 5 b Satzung PKH abgewiesen	0	0
§ 14 Abs. 1 Nr. 4 VSBG, § 4 Nr. 5 d Satzung Strafanzeige	16	10
§ 14 Abs. 1 Nr. 4 VSBG, § 4 Nr. 5 e Satzung straf- / berufsrechtl. Überprüfung läuft noch	33	36
§ 14 Abs. 2 Nr. 1 VSBG, § 4 Nr. 6 Satzung andere Verbraucherschlichtungsstelle	0	1
§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VSBG, § 4 Nr. 4 Satzung Rechtshängig / gerichtliche Sachentscheidung	51	45
§ 14 Abs. 2 Nr. 3 VSBG, § 4 Nr. 3 Satzung Wert über 50.000 Euro	13	16
§ 14 Abs. 2 Nr. 4 VSBG, § 4 Nr. 7a Satzung Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes	0	0
§ 14 Abs. 2 Nr. 4 a VSBG, § 4 Nr. 7 a Satzung unangemessener Aufwand zur Klärung	1	6
§ 14 Abs. 2 Nr. 4 b VSBG, § 4 Nr. 7 c Satzung grundsätzliche Rechtsfrage noch ungeklärt	1	0
§ 14 Abs. 2 Nr. 4 VSBG, § 4 Nr. 7 b Satzung Beweisaufnahme erforderlich	0	2
§ 14 Abs. 1 Nr. 3 VSBG, § 4 Nr. 8 Satzung Eintragung in Klageregister nach § 609 ZPO	1	0
Summe der Ablehnungen	440	413

Das Schlichtungsverfahren ist ein freiwilliges Verfahren. Es setzt die Bereitschaft beider Parteien (Mandantinnen / Mandanten und Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte) voraus, sich an dem Schlichtungsverfahren zu beteiligen. Der Antragsteller kann seinen Antrag auf Schlichtung jederzeit zurücknehmen bzw. der Fortführung des Schlichtungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 VSBG widersprechen. Der Antragsgegner kann nach § 15 Abs. 2 VSBG gleich zu Beginn des Verfahrens oder im Laufe des Verfahrens erklären, dass er nicht (weiter) zur Teilnahme bereit ist. In all diesen Fällen muss das Schlichtungsverfahren **ergebnislos beendet werden**.

Von den 877 erledigten Schlichtungsverfahren mussten im Berichtsjahr insgesamt 115 beendet werden, weil eine der Parteien die Durchführung bzw. Fortführung des Verfahrens nicht (mehr) wünschte. Damit bleibt die Quote im Vorjahresvergleich erfreulicherweise nahezu gleich. Die Bereitschaft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (in der Regel die Antragsgegner), sich am Schlichtungsverfahren zu beteiligen, ist weiterhin hoch. Von den insgesamt 877 erledigten Verfahren mussten lediglich 92 Verfahren im Berichtsjahr beendet werden, weil die Antragsgegner die Durchführung oder Fortführung des Schlichtungsverfahrens ablehnten. Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der ergebnislos beendeten Verfahren mit Vorjahresvergleich entnommen werden:

Ergebnislos beendete Verfahren	2022	2023
§ 15 Abs. 1 VSBG Antragsteller lehnt Fortführung ab	27	23
§ 15 Abs. 2 VSBG Antragsgegner lehnt Durchführung oder Fortführung ab	86	92
Summe der Beendigungen	113	115

Die SdR hat die nach dem VSBG vorgegebenen Fristen zur Bearbeitung der Schlichtungsanträge bei allen im Berichtsjahr erledigten Verfahren eingehalten, sowohl die Frist zur Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages gemäß § 20 Abs. 2 VSBG (90 Tage nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte) als auch die Frist von drei Wochen für die Ablehnung der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 VSBG.

Die durchschnittliche **Verfahrensdauer** vom Vorliegen der vollständigen Schlichtungsakte gem. § 20 Abs. 2 VSBG bis zur Versendung des Schlichtungsvorschlages betrug im Berichtsjahr durchschnittlich nur ca. 56 Tage und liegt damit 34 Tage unter der gesetzlich zulässigen Frist von 90 Tagen.

Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer aller im Jahr 2023 erledigten Verfahren betrug 101 Tage und konnte damit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nochmals um ca. 9 % verkürzt werden. Die Gesamtverfahrensdauer umfasst den Zeitraum vom Antrags-
eingang bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens durch die Abschlussmitteilung der Schlichtungsstelle.

Durchschnittliche Verfahrensdauer	2022	2023
Frist gem. § 20 Abs. 2 VSBG	53 Tage	56 Tage
Gesamtverfahrensdauer	112 Tage	101 Tage

4. Gebührenstreitigkeiten: Richtigkeit der Rechnung, Aufklärung über Kosten, Vergütungsvereinbarungen

Bei den Gebührenstreitigkeiten ging es in der Regel um die Richtigkeit der Rechnung, mangelnde Aufklärung über die entstehenden Kosten und die Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen. Der nachfolgenden Tabelle kann eine Auflistung entnommen werden, wie oft diese Streitpunkte von der Schlichtungsstelle bei gebührenrechtlichen Streitigkeiten bearbeitet wurden:

Gebührenstreitigkeiten	2022	2023
Richtigkeit der Rechnung	739	612
Aufklärung über die Kosten	129	148
Vergütungsvereinbarung	140	117
Summe	1008	888

Die **Richtigkeit der Rechnung** betraf unter anderem die Bemessung des der Abrechnung zugrunde gelegten Gegenstandswertes, die Angemessenheit des abgerechneten Gebührenfaktors, Streit über den Umfang des Mandats sowie das Bestreiten einer Auftragserteilung.

Gemäß § 49 b BRAO müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Mandantinnen und Mandanten vor Übernahme des Mandats darüber **aufklären**, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können im Schlichtungsverfahren einen von der Mandantin / vom Mandanten unterschriebenen Hinweis nach § 49 b BRAO vorlegen. Jedoch stellen wir nach wie vor fest, dass Mandantinnen und Mandanten diesen Hinweis oftmals nicht zu verstehen scheinen und deshalb auch keine konkreten Nachfragen zur Bedeutung und der sich daraus für sie entstehenden Gebührenhöhe stellen.

Wenn die Parteien im Rahmen von Schlichtungsverfahren über die Wirksamkeit von **Vergütungsvereinbarungen** gestritten haben, ging es meist um Fragen der Transparenz und Bestimmtheit einzelner Klauseln.

Die formellen Anforderungen an Vergütungsvereinbarungen werden nach dem Eindruck der Schlichtungsstelle von den meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beachtet.

Allerdings sind Vergütungsvereinbarungen, die Abänderungen der gesetzlichen Vergütung vorsehen, für viele Mandantinnen und Mandanten in ihrer konkreten Auswirkung oftmals nicht nachvollziehbar. Hierzu zählen insbesondere Klauseln zur Abrechnung von gesetzlichen Gebühren in doppelter Höhe, zum Anfall von gesetzlichen Gebühren ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. Termins- und Einigungsgebühr) oder die Vereinbarung von Mindestgegenstandswerten. Bei Stundensatzvereinbarungen stehen zwischen den Beteiligten in der Regel die Anzahl und Angemessenheit der von Rechtsanwältin / vom Rechtsanwalt abgerechneten Stunden im Streit.

Aus Sicht der Schlichtungsstelle fällt es vielen Mandantinnen und Mandanten schwer, anhand der geschlossenen Vergütungsvereinbarung zu erkennen, welche Kosten tatsächlich auf sie zukommen.

5. Schadensersatz: behauptete Schlechtleistung, Vergleichsreue, Mandatskündigung

Waren **Schadensersatzforderungen** Gegenstand des Schlichtungsverfahrens, ging es meist um Vorwürfe einer vermeintlichen Schlechtleistung, fehlende Aufklärung über die Erfolgsaussichten, Kündigung des Mandats oder Fristversäumnis.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben prüft die SdR zunächst, ob der Rechtsanwältin / dem Rechtsanwalt ein Fehlverhalten vorgeworfen werden kann. Erst wenn dies der Fall ist, stellt sich die Frage, ob der Mandantin / dem Mandanten dadurch ein kausaler Schaden entstanden ist. Kann solch ein kausaler Schaden nicht festgestellt werden, ist es bisweilen schwierig, den Antragstellerinnen und Antragstellern zu vermitteln, weshalb nicht jeder anwaltliche Fehler zu einem Anspruch auf Schadensersatz führt. Gegenstand von Schlichtungsverfahren mit Schadensersatzforderungen waren u. a.:

Schadensersatz	2022	2023
Behauptete Schlechtleistung	591	512
Fehlende Aufklärung über die Erfolgsaussichten	24	20
Mandatskündigung	79	47
Vergleichsreue	20	15
Fristversäumnis	16	10
Summe	730	630

Bei **behaupteter Schlechtleistung** monierten die Antragstellerinnen und Antragsteller unter anderem eine mangelhafte Mandatsbearbeitung, Untätigkeit, Falschberatung, Abweichungen vom vereinbarten Tätigkeitsumfang sowie fehlerhafte Prozessführung.

Slechtleistung	2022	2023
Allgemein	82	69
Mangelhafte Mandatsbearbeitung	102	141
Untätigkeit	115	86
Falschberatung	91	51
Umfang der Tätigkeit	18	15
Fehlerhafte Prozessführung	183	150
Summe	591	512

Unter **Vergleichsreue** fallen die Angelegenheiten, in denen Mandantinnen / Mandanten ihren Rechtsanwälten / Rechtsanwältinnen vorwerfen, sie vor Abschluss eines Vergleichs nicht bzw. nicht ausreichend über dessen Folgen aufgeklärt zu haben.

Unter **Mandatskündigung** werden die Angelegenheiten erfasst, in denen das Mandat entweder von der Rechtsanwältin / vom Rechtsanwalt oder von der Mandantin / vom Mandanten gekündigt worden ist und die Antragsteller vortragen, dass ihnen durch die Kündigung ein Schaden entstanden sei. Darunter fallen z. B. der Vorwurf einer Kündigung zur Unzeit und anlasslose Kündigung ohne vertragswidriges Verhalten.

Mandatskündigung	2022	2023
Kündigung durch Mandantschaft	34	47
Kündigung durch Rechtsanwältin / Rechtsanwalt	45	26
Summe	79	73

6. Auswertung der Jahresstatistik

Mit insgesamt 903 Anträgen sind im Berichtsjahr ca. 7 % weniger Anträge auf Schlichtung bei der SdR eingegangen als im Vorjahr. Das ist nicht etwa auf ein nachlassendes Interesse an Schlichtung zurückzuführen, sondern vielmehr ein Ergebnis konsequenter Aufklärung, insbesondere über das neu gestaltete Online-Formular auf der Internetseite der Schlichtungsstelle.

Gut zwei Drittel aller Schlichtungsanträge werden zwischenzeitlich online bei der SdR eingereicht und Antragstellerinnen und Antragsteller werden bereits bei der Eingabe ihres Anliegens mit Hinweisfenstern über gegebenenfalls schon vorliegende Ablehnungsgründe zu ihrem Antrag aufgeklärt. In der Regel wird dann von einem Antrag abgesehen. Mit insgesamt 413 Angelegenheiten musste im Vergleich zum Vorjahr erfreulicherweise in 6 % weniger Fällen die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 14 VSBG und § 4 der Satzung der SdR abgelehnt werden.

Wenn auch in ca. 10 % weniger Angelegenheiten als noch im Vorjahr, so war „keine Erfolgsaussichten“ gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 VSBG und § 4 Nr. 5 Satzung in insgesamt 165 Angelegenheiten wieder der häufigste Ablehnungsgrund im Berichtsjahr. Dieser kommt immer dann zur Anwendung, wenn z. B. die Fronten zwischen den Parteien derart verhärtet waren, dass eine Einigung nicht mehr möglich erschien, oder der Sachverhalt trotz mehrfacher Nachfrage und Anforderung von Unterlagen nicht von der Schlichtungsstelle ermittelt werden konnte.

Die Schlichtungsstelle hat im Jahr 2023 insgesamt 360 Schlichtungsvorschläge unterbreitet. Die Annahmequote lag bei ca. 64 % und ist damit im direkten Vorjahresvergleich wiederum leicht gestiegen, was uns sehr freut.

Mit durchschnittlich 56 Tagen hat die SdR auch im Berichtsjahr die vom VSBG vorgegebenen Fristen zur Bearbeitung von Schlichtungsanträgen (90 Tage nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte zur Unterbreitung von Schlichtungsvorschlägen) eingehalten.

Die Bereitschaft der Antragsgegner (in der Regel die Vertreter der Rechtsanwaltschaft), an dem rein freiwilligen Schlichtungsverfahren teilzunehmen, ist im Jahr 2023 mit ca. 89,5 % weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Dies dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle.

Wie schon im Vorjahr haben Streitigkeiten, die (auch) Schadensersatzansprüche betreffen, im Berichtsjahr weiter zugenommen und waren Gegenstand in über der Hälfte aller Schlichtungsverfahren.

Das hat unmittelbaren Einfluss auf den Arbeitsaufwand der Schlichtungsstelle, sowohl bei der Korrespondenz mit den Parteien, als auch beim Erarbeiten von Schlichtungsvorschlägen. Schadenersatzangelegenheiten sind in der Bearbeitung erheblich aufwändiger als die Prüfung von reinen Gebührenstreitigkeiten, da neben einer anwaltlichen Pflichtverletzung immer auch ein kausal entstandener Schaden geprüft werden muss.

Der erhöhte Umfang dieser Streitigkeiten führte in einigen Fällen zu Verzögerungen bis zum Vorliegen der vollständigen Beschwerdeakten.

IV. Zum Kommissionsbericht „Rückgang der gerichtlichen Zivilverfahren“

von Uta Fölster, Schlichterin der SdR

In den vergangenen Jahren ist das vielfältige Angebot außergerichtlicher Streitschlichtung kritisch debattiert worden, weil es die Gefahr berge, staatliches Recht zu verdrängen und staatliche Gerichte zu entmachten. Ich hielt und halte es für richtig, dass diese Debatte geführt worden ist, denn konkretisierte sich diese Gefahr, gehörte außergerichtliche Streitschlichtung grundsätzlich auf den Prüfstand.

In der Tat konstatiert der vom BMJ in Auftrag gegebene, im April 2023 vorgestellte Kommissionsbericht zum Forschungsvorhaben „Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ einen kontinuierlich starken Rückgang der gerichtlichen Zivilverfahren in den letzten knapp 1 ½ Jahrzehnten. Allerdings ist die Größenordnung dieses Rückgangs nicht durch die Inanspruchnahme außergerichtlicher Streitschlichtung zu erklären:

Nach den Feststellungen des Berichts ging im Untersuchungszeitraum (2005 bis 2019) die Anzahl der erstinstanzlichen Verfahren bei den Zivilgerichten um mehr als 600.000 (= 32,5 %) zurück. Hingegen sind die Verfahrenseingänge bei den Schlichtungsstellen seit 2005 „nur“ um rund 50.000 bis 60.000 gestiegen. Zitat aus dem Bericht: *„Der Anstieg der Verfahrenszahlen in der Schlichtung kann damit - wenn überhaupt - nur zu einem geringen Teil für die Verluste der Zivilgerichtsbarkeit verantwortlich sein.“* Soweit es die Schiedsgerichtsbarkeit betrifft, sind nach dem Bericht die quantitativen Auswirkungen noch geringer.

Der Kommissionsbericht gibt zwar meines Erachtens mit Blick auf den starken Rückgang der Gerichtsverfahren Anlass zu ernsthafter Besorgnis, außergerichtliche Streitschlichtung gehört aber in diesem Zusammenhang nicht auf den Prüfstand. Sie ist und bleibt eine sinnvolle, niederschwellige Komplettierung von Rechtsschutzangeboten.

V. Empfehlungen zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten

Unzureichende Kommunikation unter den Parteien und fehlende Transparenz bei der Vergütungsabrechnung bleiben nach wie vor die Hauptgründe dafür, dass sich Antragstellerinnen und Antragsteller an die Schlichtungsstelle wenden.

Wir empfehlen den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten daher von Beginn an und auch während des laufenden Mandats, die voraussichtlich entstehenden Kosten, die Erfolgsaussichten und die verschiedenen Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen mit der Mandantschaft zu erörtern.

Nur durch eine transparente und verständliche Aufklärung lassen sich Missverständnisse und damit auch falsche Erwartungen und somit das Entstehen von Streitigkeiten vermeiden.

VI. Kurz und bündig: 10 Fragen und Antworten zum Schlichtungsverfahren

**von Uta Fölster, Schlichterin und
Rechtsanwalt Alexander Jeroch, Geschäftsführer**

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (SdR) ist als unabhängige Stelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eingerichtet, die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist eine bundesweit zuständige Schlichtungsstelle für Verbraucher und Verbraucherinnen und auf der Grundlage des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) verpflichtet, europaweit geltende Qualitätsstandards einzuhalten. Ihre Aufgabe ist es, vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Mandantinnen und Mandanten einerseits und deren - aktuellen oder ehemaligen - Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten andererseits zu schlichten. Solche Streitigkeiten können sich auf die Höhe anwaltlicher Gebührenrechnungen oder - weil der Rechtsanwalt / die Rechtsanwältin (vermeintlich) nicht ordnungsgemäß gearbeitet hat - auf etwaige Schadensersatzansprüche beziehen.

1. Was ist eine (Verbraucher-) Schlichtungsstelle?

Bundes- und europaweit gibt es neben der SdR weitere branchenspezifische Schlichtungsstellen, wie z. B. den Versicherungsombudsmann oder die Schlichtungsstelle für öffentlichen Personenverkehr (söp). Hat eine Branche keine „eigene“ Schlichtungsstelle, so kann man sich an die Universalschlichtungsstelle des Bundes wenden. In Abgrenzung zu anderen Schlichtungsstellen dürfen sich als „Verbraucherschlichtungsstellen“ nur Einrichtungen bezeichnen, die gesetzliche Vorgaben (z. B. die des VSBG) erfüllen und sich auch in ihren Zuständigkeiten und Verfahrensabläufen an die rechtlich vorgeschriebenen Qualitätsstandards halten. Schlichtungsstellen bemühen sich, Streitigkeiten, insbesondere im Bereich des Verbraucherschutzes, zwischen den Parteien außergerichtlich beizulegen.

2. Wofür ist die SdR zuständig?

Streitet sich ein Mandant / eine Mandantin mit seinem / ihrem (ehemaligen) Rechtsanwalt / seiner / ihrer (ehemaligen) Rechtsanwältin, so kann die SdR angerufen werden, sofern

- es um eine „vermögensrechtliche“ Streitigkeit geht, also - etwas verkürzt gesagt - um wirtschaftliche, geldwerte Zwecke (z. B. Streit über die Höhe anwaltlicher Rechnungen oder über Schadensersatzansprüche); zu den „nicht-vermögensrechtlichen“ Streitigkeiten, für die die SdR nicht zuständig ist, zählen etwa Sachverhalte aus dem Ehe- und Kindschaftsrecht, nicht geldwerte Ansprüche aus dem Persönlichkeitsrecht sowie Fragen der Abstammung,
- der Wert, um den gestritten wird, 50.000 EUR nicht übersteigt.

Schlichtungsanträge können sowohl Mandantinnen und Mandanten (seien sie Verbraucherinnen / Verbraucher oder Unternehmerinnen / Unternehmer) als auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stellen. Nicht erlaubt ist es der SdR, einen Rechtsrat zu erteilen oder auf der Suche nach einem Rechtsanwalt / einer Rechtsanwältin behilflich zu sein.

3. Seit wann gibt es die SdR und wie ist sie organisiert?

Ihre Arbeit hat die SdR 2011 aufgenommen. Vorangegangen war eine entsprechende Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer. Zum Team der Geschäftsstelle gehören eine Schlichterin, ein Vertreter der Schlichterin, ein Geschäftsführer, fünf Juristinnen / Juristen sowie fünf Assistentinnen / Assistenten. Beratend steht der Schlichtungsstelle ein neunköpfiger Beirat zur Seite. Neben einem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer und einer regionalen Rechtsanwaltskammer ist dieser mehrheitlich mit Vertretern und Vertreterinnen von Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbraucherverbänden, des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft und Politik besetzt. Die SdR verfügt über einen eigenen Sonderhaushalt, der durch jährliche Beiträge aller zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte finanziert wird.

4. Ist die SdR unabhängig?

Ja! Dazu verpflichten die rechtlichen Vorgaben (§ 6 VSBG, § 191f BRAO, Satzung der Schlichtungsstelle). Sie schreiben die Unabhängigkeit der Einrichtung, die Unparteilichkeit und Verschwiegenheitspflicht ihrer Beschäftigten fest und sehen u. a. vor, dass eine Schlichterin / ein Schlichter nicht Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt sein darf. So waren und sind seit Gründung der SdR ausschließlich frühere Richterinnen / Richter als Schlichterinnen / Schlichter tätig. Zwar ist die SdR aus organisatorischer Notwendigkeit bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtet, sie ist jedoch in ihrer Arbeit auch insoweit weisungsfrei.

5. Wie wird geschlichtet?

Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos, es beruht auf Freiwilligkeit, die Parteien können es also einseitig oder einvernehmlich jederzeit beenden. Schlichtungsanträge müssen schriftlich (per Post, Fax, Mail oder online) gestellt werden. Mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen finden nicht statt. Die Schlichtungsstelle hat binnen drei Wochen die Bearbeitung von Anträgen u. a. abzulehnen, wenn

- die Wertgrenze von 50.000 EUR überschritten wird,
- die SdR nicht zuständig ist,
- bereits eine gerichtliche Entscheidung vorliegt,
- der Antrag offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat oder mutwillig erscheint.

Gibt es keine „Ablehnungsgründe“, wird der Antrag der anderen Partei bekannt gegeben. Soweit erforderlich, klärt die SdR sodann Unklarheiten im Sachverhalt und gibt beiden Seiten Gelegenheit, sich jeweils zum Vortrag der anderen Partei zu äußern. Nach Vollständigkeit der Akte erhalten die Parteien innerhalb einer Frist von 90 Tagen dann einen Schlichtungsvorschlag. Dieser Vorschlag enthält eine Sachverhaltsbeschreibung und eine - in möglichst verständlicher Sprache gefasste - rechtliche Bewertung. Er soll sich grundsätzlich an Recht und Gesetz orientieren, darf aber auch auf Billigkeitserwägungen abstellen. Die Parteien können den Vorschlag annehmen oder ablehnen, begründen müssen sie ihre Entscheidung nicht. Wird er angenommen, schließen die Beteiligten einen außergerichtlichen Vergleich und sind an seinen Inhalt rechtlich gebunden. Lehnt eine Seite den Vorschlag ab, so ist das Schlichtungsverfahren - erfolglos - beendet und es wird eine Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch erteilt.

6. Warum sollte ich einen Schlichtungsantrag bei der SdR stellen?

Weil jedenfalls eine „erfolgreiche“ Schlichtung Geld, Zeit und Nerven spart. Im Vergleich zum - aus guten Gründen - streng formalisierten, Geld kostenden gerichtlichen Verfahren bietet die flexiblere Streitschlichtung weitaus größeren Raum für Kulanz und Interessenabwägungen, also für weitere Aspekte, was im Einzelfall „recht und billig“ ist, und hilft, einen dauerhaften Frieden zwischen den sich Streitenden zu stiften. Insbesondere die Zeitersparnis spricht für den Versuch einer Streitschlichtung: ein gerichtliches Zivilverfahren (1. Instanz Amtsgericht, 2. Instanz Landgericht) dauert im Schnitt 18 Monate, eine Schlichtung bei der SdR hingegen im Durchschnitt nur ca. vier Monate.

7. Kann mein Anspruch während eines Schlichtungsverfahrens verjähren?

Das kommt auf den Einzelfall an: Ist ein Antrag abzulehnen (s. o. Antwort zu Frage 5), läuft die gesetzliche Verjährungsfrist (wohl) weiter. Das gilt nach der Rechtsprechung auch dann, wenn der geltend gemachte Anspruch sich nicht ausreichend konkret aus dem Vortrag der Partei und den beigefügten Unterlagen ergibt. Auch läuft die Frist weiter, wenn der Antragsgegner bereits im Vorfeld signalisiert hat, an dem Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Ob diese, die Verjährungsfrist nicht tangierenden Umstände vorliegen oder nicht, muss die SdR genau prüfen. Bestehen keine Bedenken und ist die angerufene Schlichtungsstelle die im konkreten Fall zuständige, so wird mit Eingang des Antrages bei der SdR die Verjährung „gehemmt“. Das heißt, dass für

die Dauer des Schlichtungsverfahrens die Verjährungsfrist nicht weiterläuft. Nicht zu verwechseln ist die „Hemmung“ mit einem „Neubeginn“ der Verjährung. Neubeginn der Verjährung bedeutet, dass nach Ende eines Verfahrens die Frist erneut zu laufen beginnt. Das Schlichtungsverfahren bei der SdR lässt die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

8. Bin ich verpflichtet, mich an den Schlichtungsvorschlag zu halten?

Nein - jedenfalls nicht, wenn der Vorschlag, von welcher Seite auch immer, abgelehnt wird. Nehmen beide Parteien den Vorschlag aber (freiwillig) an, so schließen sie einen außergerichtlichen Vergleich, also einen Vertrag, mit dem sich beide Parteien bindend verpflichten, den Inhalt des Schlichtungsvorschlags zu erfüllen.

9. Gibt es eine „nächste Instanz“, die den Schlichtungsvorschlag nochmals prüft?

Nein. Eine sogenannte Rechtsmittelinstanz sieht das Schlichtungsverfahren nicht vor. Allerdings bleibt es den Parteien unbenommen, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, wenn der Schlichtungsversuch scheitert.

10. Wie sieht die jährliche Statistik der Schlichtungsstelle aus?

In den vergangenen Jahren sind jährlich etwa 1.000 Anträge bei der SdR eingegangen und bearbeitet worden. Dazu zählen auch abgelehnte Anträge, weil etwa die Wertgrenze von 50.000 EUR überschritten war oder der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg oder mutwillig erschien (s. o. Antwort auf Frage 5). Die SdR unterbreitet jedes Jahr in rund 400 Verfahren begründete Schlichtungsvorschläge, die die Parteien ungefähr in der Hälfte der Fälle annehmen - eine durchaus erfolgreiche Bilanz für die Arbeit der Schlichtungsstelle und vor allem für die streitenden Parteien. Ganz überwiegend sahen die Vorschläge ein „gegenseitiges Nachgeben“ vor, weil die SdR die Forderungen und Argumente beider am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien nicht vollständig überzeugten.

VII. Schlichtungsfälle

1. Gebührenstreitigkeiten

Das mangelhafte Fahrzeug

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit der Gebührenforderung eines Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten nach einer Auseinandersetzung um dessen mangelhaftes Fahrzeug zu befassen.

Der Rechtsanwalt machte nach dem Kauf eines Wohnmobils für den Mandanten die Ersatzlieferung eines mangelfreien und gleichwertigen Neufahrzeugs geltend. Nach längeren Verhandlungen wurde eine Einigung gefunden, nach der der Mandant das Altfahrzeug unter Gewährung erheblicher Vergünstigungen behalten und die Gegenseite Anwaltskosten in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr übernehmen sollte. Der Rechtsanwalt legte seiner Gebührenrechnung über eine 1,3 Geschäftsgebühr und eine 1,5 Einigungsgebühr einen Gegenstandswert in Höhe des Kaufpreises des Fahrzeugs zugrunde; der Mandant und die Gegenseite vertraten die Auffassung, es müsse ein geringerer Gegenstandswert angesetzt werden.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass der Mandant die Gebührenforderung des Rechtsanwalts vollständig ausgleicht.

Wir sind aufgrund unserer Satzung nicht befugt, einen Gegenstandswert festzusetzen, der dann für die Gegenseite ohne weiteres verbindlich ist. Daher hatten wir uns vorliegend darauf zu beschränken, die Rechnung des Rechtsanwalts auf Richtigkeit zu überprüfen und hierzu etwas vorzuschlagen. Nach einer umfangreichen Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass der vom Rechtsanwalt angesetzte Gegenstandswert nicht zu beanstanden ist. Ohne die gefundene Einigung hätte der Mandant eine Leistungsklage auf Neulieferung eines mangelfreien, gleichartigen Fahrzeugs, Zug um Zug gegen Rückgabe des Altfahrzeugs erheben müssen. Der Wert des Streitgegenstandes dieser Klage hätte sich nach dem objektiven Verkehrswert des neuen Fahrzeugs gerichtet, der jedenfalls nach dem Kaufpreis des Altfahrzeugs zu bestimmen wäre; nichts anderes könne für den Gegenstandswert der außergerichtlichen Angelegenheit gelten.

Mandant und Rechtsanwalt haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

Stundenhonorar

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit der Frage zu befassen, ob das auf Grundlage einer Vergütungsvereinbarung von den Rechtsanwälten der Mandantin in Rechnung gestellte Honorar gerechtfertigt war.

Die Mandantin beauftragte die Rechtsanwälte, sie in einer familienrechtlichen Auseinandersetzung zu vertreten; sie unterzeichnete dabei eine Vergütungsvereinbarung mit einem Stundenhonorar von 300 EUR. Nachdem die Angelegenheit sich erledigt hatte, rechneten die Rechtsanwälte ihre – genau beschriebene – anwaltliche Tätigkeit über siebeneinhalb Stunden ab. Die Mandantin war mit den abgerechneten Zeiten nicht einverstanden.

Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen, den in Rechnung gestellten Betrag zu reduzieren, nachdem der abgerechnete Zeitaufwand der Rechtsanwälte unter Anwendung der einschlägigen Rechtsprechung überprüft worden war.

Nach unserer Auffassung hatten die Rechtsanwälte die erbrachten Tätigkeiten sowie die für deren Erledigung erforderlichen Zeiten konkret und in nachprüfbarer Weise dargelegt und sich nicht auf pauschale Angaben und allgemeine Hinweise über Aktenbearbeitung, Literaturrecherche und Telefongespräche beschränkt. Bis auf einen angesetzten Zeitaufwand standen die nachgewiesenen Stunden nach den zur Verfügung gestellten Unterlagen auch in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Schwierigkeit der Sache. Soweit die Rechtsanwälte für die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs mehr als eine Stunde in Ansatz gebracht hatten, war dies unserer Auffassung nach überhöht; insoweit sollte der Rechnungsbetrag ermäßigt werden.

Der Schlichtungsvorschlag wurde von der **Mandantin angenommen** und von den **Rechtsanwälten abgelehnt**.

Reisekosten

Die Schlichtungsstelle hatte in einem Streit um anwaltliche Vergütung zu vermitteln und in diesem Zusammenhang auch eine anwaltliche Hinweispflichtverletzung zu prüfen.

Ein in München ansässiger Rechtsanwalt wandte sich an die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Er vertrat einen Mandanten in einem Prozess vor dem Landgericht Berlin, in dem der Insolvenzverwalter einer Schiffsfondgesellschaft den Mandanten als Kommanditisten in Anspruch nahm.

Das Gericht wies die Klage des Insolvenzverwalters ab. Laut Kostenfestsetzungsbeschluss hatte der Insolvenzverwalter als unterlegene Prozesspartei dem Mandanten zwar dessen Anwaltsgebühren zu erstatten, nicht aber die Reisekosten und -auslagen im Zusammenhang mit der Anreise seines Rechtsanwalts zu den Verhandlungsterminen nach Berlin. Der Rechtsanwalt war zu zwei Verhandlungsterminen nach Berlin gereist und hatte dem Mandanten die hierdurch entstandenen Reisekosten in Rechnung gestellt. Der Mandant weigerte sich, diese Kosten zu tragen, da er insoweit vom Rechtsanwalt nicht ausreichend belehrt worden sei. Der Rechtsanwalt verwies in Bezug auf die mangelnde Erstattungsfähigkeit der Reisekosten durch Dritte auf seine Mandatsbedingungen. Außerdem habe sich der Mandant ihm gegenüber als Handelsrichter dargestellt, sodass er über Kostenfragen nicht habe belehrt werden müssen.

Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen, dass jeder Beteiligte die Hälfte der Reisekosten trägt.

Wir gehen davon aus, dass der Rechtsanwalt dazu verpflichtet war, den Mandanten bei Mandatserteilung darüber zu unterrichten, dass die Reisekosten des Rechtsanwalts zum Landgericht Berlin nicht erstattungsfähig sein würden. Zumal Rechtsanwaltskanzleien stets über den kostengünstigsten Weg belehren müssen. Der kostengünstigste Weg wäre hier die Beauftragung eines Terminsvertreters aus Berlin gewesen.

Der Rechtsanwalt hat aus unserer Sicht einen solchen Hinweis nicht erteilt und die Formulierungen in den Mandatsbedingungen waren nicht ausreichend. Soweit der Rechtsanwalt darauf verweist, dass der Mandant ihm mitgeteilt habe, Handelsrichter zu sein, entbindet ihn dies nicht von seiner Hinweispflicht.

Da nicht davon auszugehen ist, dass der Mandant im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Belehrung von einer Mandatierung des Rechtsanwalts ganz abgesehen oder sich dafür entschieden hätte, dass der Rechtsanwalt einen Terminsvertreter aus Berlin beauftragt, hielten wir es für sachgerecht, die Reisekosten zu teilen.

Rechtsanwalt und Mandant haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

Vertrauensverlust

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit den gebührenrechtlichen Folgen einer Kündigung des Anwaltsvertrags durch eine Anwaltskanzlei zu befassen.

Der Mandant ließ durch die Anwaltskanzlei Schadensersatzansprüche wegen medizinischer Falschbehandlung geltend machen. Nachdem der Mandant erfahren hatte, dass der bisher sachbearbeitende Rechtsanwalt noch keinen Fachanwaltstitel für Medizinrecht besaß, bat er ohne Rücksprache einen Kollegen der Kanzlei, die Angelegenheit zu übernehmen. Die Kanzlei kündigte daraufhin das Mandatsverhältnis wegen nachhaltiger Zerstörung des Vertrauensverhältnisses. Der Mandant beauftragte einen neuen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung, der die Ansprüche - trotz bereits erfolgter ausdrücklicher Ablehnung der Gegenseite - erneut außergerichtlich geltend machte. Der neue Rechtsanwalt forderte für den Mandanten von der ursprünglich beauftragten Anwaltskanzlei die Rückzahlung des gezahlten Vorschusses, den dieser für deren vorgerichtliche Tätigkeit geleistet hatte, da die bislang erbrachten anwaltlichen Leistungen für den Mandanten kein Interesse mehr hätten.

Ein Rechtsanwalt kann den Anwaltsvertrag jederzeit kündigen. Wird die Kündigung jedoch nicht durch ein vertragswidriges Verhalten des Mandanten veranlasst, verliert der Rechtsanwalt den Gebührenanspruch, wenn und soweit die bisherigen anwaltlichen Tätigkeiten für den Mandanten kein Interesse mehr hätten; dies insbesondere, wenn der Mandant einen anderen Rechtsanwalt beauftrage, der die gleichen Gebühren erneut fordern könnte. Dem Rechtsanwalt muss es wegen einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Mandanten – z. B. Bezeichnung der Lüge, Verleumdung, massive Vorwürfe – billigerweise nicht zugemutet werden, das Mandat fortzusetzen; ggf. sei vor der Kündigung auch eine Abmahnung des Mandanten erforderlich. Hieran fehle es im vorliegenden Fall. Die Kontaktaufnahme des Antragstellers zu einem anderen Rechtsanwalt der gleichen Kanzlei stelle keine schwerwiegende Pflichtverletzung dar.

Die Schlichtungsstelle vertrat die Auffassung, dass es nicht erforderlich war, den Anspruch durch den neuen Rechtsanwalt ein weiteres Mal außergerichtlich geltend zu machen. Der Verlust des Mandanten bestehe hier daher lediglich in einer 0,75 Geschäftsgebühr, die infolge der Kündigung des Mandats bei Durchführung des Klageverfahrens nicht mehr auf die anwaltliche Verfahrensgebühr angerechnet werden könne.

Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen, dass die Anwaltskanzlei den Vorschuss in Höhe der anteiligen Geschäftsgebühr zurückzahlen und der Mandant auf weitere Rückforderungen verzichten solle.

Anwaltskanzlei und Mandant haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

Das leidige Erbe

Die Schlichtungsstelle hatte zu überprüfen, ob die anwaltliche Tätigkeit in einer Erban gelegenheit ordnungsgemäß abgerechnet worden war.

Die Ehefrau des Mandanten hatte kurz vor ihrem Tod die drei gemeinsamen Kinder testamentarisch zu Alleinerben eingesetzt und den Ehemann, den Mandanten, von der Erbfolge ausgeschlossen. Nachdem die Kinder einen Erbschein nach ihrer Mutter beantragt hatten, übernahm der Rechtsanwalt das laufende Erbscheinsverfahren vor dem Amtsgericht und beantragte für den Mandanten, den Erbscheinsantrag der drei Kinder dahingehend zu korrigieren, dass die gesetzliche Erbfolge eingetreten ist und der Antragsteller Erbe zur Hälfte und die drei Kinder jeweils Erben zu einem Sechstel geworden sind, da die Erblasserin im Zeitpunkt der Errichtung des Testaments nicht mehr testierfähig gewesen sei.

Ferner reichte der Rechtsanwalt im Auftrag des Mandanten bei dem zuständigen Landgericht eine Klage ein, um feststellen zu lassen, dass der Antragsteller aufgrund gesetzlicher Erbfolge Miterbe zur Hälfte geworden ist.

Nachdem die Verfahren sich erledigt hatten, rechnete der Rechtsanwalt beide Verfahren nach einem Gegenstandswert von 220.000 EUR – dem angenommenen Wert des Nachlasses – ab. Der Mandant glich die erteilten Rechnungen aus, begehrte jedoch in dem vorliegenden Schlichtungsverfahren eine Herabsetzung des Rechnungsbetrags.

Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen, dass der Rechtsanwalt einen Teil des Honorars zurückzahlt. Der Mandant sei zwar verpflichtet, die nach einem Gegenstandswert von 220.000 EUR abgerechnete Tätigkeit des Rechtsanwalts in dem Erbscheinsverfahren zu zahlen, solange das Amtsgericht nicht einen geringeren Wert bestimme. In dem Klageverfahren bestimme sich die Vergütung des Rechtsanwalts jedoch lediglich nach der Hälfte des Werts des Erbes; denn diesen hätte der Mandant bei gesetzlicher Erbfolge beanspruchen können.

Der **Mandant** hat den Schlichtungsvorschlag **angenommen**. Der **Rechtsanwalt** hat sich trotz Erinnerung zu dem Schlichtungsvorschlag **nicht geäußert**.

2. Schadensersatzforderungen

Folgen eines Auflagenbeschlusses

Die Schlichtungsstelle hatte einen Schadensersatzanspruch des Mandanten nach der Kündigung des Mandats zu prüfen.

Die Rechtsanwältin hatte den Mandanten in einer erbrechtlichen Streitigkeit vor dem Landgericht vertreten; die Gebührenansprüche sollten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz richten. Nachdem das Landgericht nach der ersten mündlichen Verhandlung einen umfangreichen Auflagenbeschluss erlassen hatte, übersandte die Rechtsanwältin dem Mandanten eine Vergütungsvereinbarung, nach der – mit einigen Ausnahmen – die weitere gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeit mit einem Stundensatz von 230 EUR abgerechnet werden sollte. Nachdem der Mandant diese Vereinbarung nicht unterschreiben wollte, teilte die Rechtsanwältin ihm mit, sie lege das Mandat nieder, wenn er die Honorarvereinbarung nicht unterschreibe oder zu jedem einzelnen Punkt des Auflagenbeschlusses einen sachlichen Kommentar abgebe. Daraufhin kündigte der Mandant das Mandat und beauftragte einen weiteren Rechtsanwalt mit seiner Vertretung in der Erbauseinandersetzung. Er weigerte sich, die Schlussrechnung der Rechtsanwältin auszugleichen.

Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen, dass der Mandant die Hälfte der mit Schlussrechnung geltend gemachten Gebühren zahlt und damit die Ansprüche der Beteiligten ausgeglichen sind.

Die Schlichtungsstelle war der Auffassung, es könne nicht angenommen werden, dass die Rechtsanwältin eine anwaltliche Pflichtverletzung begangen hat, die den Mandanten zur Kündigung des Mandats berechtigte und einen Schaden verursacht hat. Insbesondere stelle die Aufforderung, eine Vergütungsvereinbarung zu unterzeichnen, keine Verletzung des Anwaltsvertrages dar. Der Rechtsanwältin stehe daher rechtlich die geforderte Vergütung zu. Sie habe jedoch das Vertrauensverhältnis der Beteiligten durch die vorgelegte Vergütungsvereinbarung beeinträchtigt, weil sich aufgrund des gerichtlichen Auflagenbeschlusses ein zeitaufwändiges Verfahren abzeichnete, für welches sie keine weiteren gesetzlichen Gebühren mehr hätte verdienen können.

Auch sei der Mandant davon ausgegangen, dass der Anwaltsvertrag ende, sofern er die Vergütungsvereinbarung nicht unterzeichne; er habe aufgrund der gerichtlichen Fristsetzung umgehend einen neuen Rechtsanwalt mit der Vertretung beauftragen müssen. Bei dieser Sachlage sei es geboten, dass die Rechtsanwältin dem Mandanten in dem Schlichtungsverfahren entgegenkomme.

Die **Rechtsanwältin** und der **Mandant** haben den Schlichtungsvorschlag angenommen.

Drittanbietersperre

Die Schlichtungsstelle hatte einen Schadensersatzanspruch nach der Beendigung eines Mandats zu prüfen.

Die Antragstellerin wurde von ihrem Telefonanbieter über ihre Mobilfunkrechnung für Leistungen Dritter auf Zahlung in Anspruch genommen, nachdem sie eine so genannte Drittanbietersperre hatte einrichten lassen. Sie beauftragte die Rechtsanwältin mit der Abwehr der Forderung. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass der Sohn der Antragstellerin die Drittanbietersperre entsperrt hatte, riet die Rechtsanwältin der Antragstellerin, die Forderung in Raten zu begleichen und sich nicht auf ein gerichtliches Mahn- bzw. Klageverfahren einzulassen. Die Antragstellerin kündigte daraufhin das Mandat und machte Schadensersatz gegen die Rechtsanwältin geltend.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass die Antragstellerin an ihrer Schadensersatzforderung nicht festhält.

Nach unserer Auffassung hat die Rechtsanwältin ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag nicht verletzt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei sie verpflichtet gewesen, den Sachverhalt aufzuklären, die Mandantschaft nach Prüfung der Sach- und Rechtslage umfassend zu belehren und zu beraten, ihr diejenigen Schritte zu empfehlen, die zu dem erstrebten Ziel führen können, und sie zugleich vor voraussehbaren und vermeidbaren Nachteilen zu bewahren, wobei der sicherste Weg vorzuschlagen und über mögliche Risiken aufzuklären sei. Diesen Anforderungen hat die Rechtsanwältin entsprochen. Sie hat annehmen dürfen, dass die Antragstellerin der unbefugten Nutzung des Telefons durch ihren Sohn nicht ausreichend entgegenge wirkt und deshalb für die entstandenen Telefonkosten einzustehen habe.

Mandantin und Rechtsanwältin haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

Kein erhöhter Wohnbedarf

Die Schlichtungsstelle hatte einen Schadensersatzanspruch nach einem verlorenen Prozess zu prüfen.

Der Mandant beauftragte die Rechtsanwältin, gegen einen Bescheid des Jobcenters vorzugehen, weil ihm aus seiner Sicht keine ausreichenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zugebilligt worden waren. Die Rechtsanwältin erhob auftragsgemäß Klage bei dem Sozialgericht und machte höhere Leistungen geltend, weil beim Wohnbedarf des Mandanten seine Umgangskontakte mit seinen Kindern zu berücksichtigen seien. Das Sozialgericht wies die Klage nach Durchführung einer Beweisaufnahme rechtskräftig mit der Begründung ab, es könne nicht festgestellt werden, dass der Mandant und seine Kinder eine temporäre Bedarfsgemeinschaft bildeten; ein erhöhter Wohnbedarf bestehe daher nicht.

Der Mandant war der Auffassung, die Rechtsanwältin habe einen sinnlosen Prozess vor dem Sozialgericht geführt; sie sei deshalb zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen, dass der Mandant an seiner Schadensersatzforderung nicht festhält.

Die Rechtsanwältin hat nach Auffassung der Schlichtungsstelle ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag nicht verletzt. Sie hat für den Mandanten auftragsgemäß Klage erhoben, was die effektivste Möglichkeit darstellt, die von ihm begehrte Leistung zu erhalten. Dass der Prozess verloren gegangen sei, rechtfertige kein anderes Ergebnis. Denn zu einer gerichtlichen Geltendmachung dürfe nicht nur dann geraten werden, wenn ein Obsiegen aus Sicht des Anwalts sicher sei. Vielmehr gehe mit jedem Prozess das Risiko eines Unterliegens einher, worauf der Anwalt den Mandanten hinzuweisen und zu prüfen habe, ob bei dem unterbreiteten Sachverhalt der erstrebte rechtliche Erfolg erzielt werden könne. Von einem möglichen Prozesserfolg habe die Rechtsanwältin ausgehen dürfen; denn das Sozialgericht hat die Klage nicht aus rechtlichen Gründen, sondern nach Durchführung einer Beweisaufnahme abgewiesen. Sollte die Beweiswürdigung unzutreffend gewesen sein, stellt dies eine gerichtliche und keine anwaltliche Fehlleistung dar; dass die – einmal angenommen – fehlerhafte gerichtliche Entscheidung auf ein Verhalten der Rechtsanwältin zurückgeführt werden könne, war nicht ersichtlich.

Der Schlichtungsvorschlag wurde von der **Rechtsanwältin angenommen** und vom **Mandanten abgelehnt**.

Unnötiges Verfahren

Die Schlichtungsstelle hatte Schadensersatzansprüche aufgrund einer anwaltlichen Pflichtverletzung zu prüfen.

Die Mandantin hatte einen Vertrag mit einer privaten Schule geschlossen. Nachdem sie die Kursgebühren nicht gezahlt hatte, wurde gegen sie ein Vollstreckungsbescheid erlassen. Die Mandantin legte Einspruch ein und beauftragte die Anwaltskanzlei mit ihrer Vertretung im streitigen Verfahren. In der mündlichen Verhandlung, in der für die Schule ein Unterbevollmächtigter auftrat, wurde ein widerruflicher Vergleich geschlossen, wonach die Mandantin die Kursgebühren in Raten zahlen und die Kosten des Verfahrens und des Vergleichs tragen sollte. Die Anwälte rieten der Mandantin, den Vergleich angesichts des Prozessrisikos nicht zu widerrufen. Bereits vor Abschluss des Vergleichs hatte die Rechtsschutzversicherung der Mandantin eine Kostenübernahme abgelehnt.

Die Mandantin trug unwidersprochen vor, die Anwaltskanzlei aufgefordert zu haben, den Einspruch zurückzunehmen, nachdem ihre Rechtsschutzversicherung die Kosten nicht habe übernehmen wollen. Die Rechtsanwälte hätten ihr jedoch zur Fortsetzung des Verfahrens geraten, um „für sie etwas rauszuholen“; hierauf habe sie vertraut. Dass ein Unterbevollmächtigter für die Gegenseite auftreten und hierdurch weitere Kosten entstehen könnten, habe sie nicht gewusst. Über die Beschwerde vor dem Oberlandesgericht hätten die Rechtsanwälte keine Rücksprache mit ihr gehalten; das diesbezügliche Kostenrisiko habe sie nicht gekannt.

Die Rechtsanwälte der Schule meldeten ihre Gebührenansprüche einschließlich der Kosten für die Beauftragung des Unterbevollmächtigten an, die in einem Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht ermäßigt wurden. Die Gebühren der Anwaltskanzlei wurden gerichtlich festgesetzt, so dass das Schlichtungsverfahren diesbezüglich gemäß § 4 Nr. 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft abzulehnen war.

Nach Einschätzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sind die Rechtsanwälte der Mandantin gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Mandantin durch die Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens entstanden sind, da die Antragstellerin den Anspruch der Schule anerkennen wollte, nachdem die Rechtsschutzversicherung nicht für die Kosten eingetreten war. Es ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen die Rechtsanwälte sie hiervon abgehalten haben. Der Anspruch der Schule war aus Sicht der Schlichtungsstelle ebenfalls begründet. Hierauf hätten die

Rechtsanwälte hinweisen und der Mandantin von der Fortsetzung des Verfahrens abraten müssen.

Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen, dass die Rechtsanwälte eine Schadensersatzzahlung an die Mandantin leisten, und zwar in Höhe der Differenz zwischen den Kosten, die die Mandantin laut Kostenfestsetzungsbeschluss an die Gegenseite zahlen musste, und den Kosten, die angefallen wären, wenn rechtzeitig – spätestens vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung – der Anspruch der Gegenseite durch die Mandantin bzw. durch die Rechtsanwälte für diese anerkannt worden wäre.

Dieser Betrag stellt aus Sicht der Schlichtungsstelle einen Schaden der Mandantin dar, der durch die Pflichtverletzung (Abraten vom Anerkenntnis) der Rechtsanwälte kausal entstanden ist.

Der Schlichtungsvorschlag wurde von der **Mandantin angenommen** und von der **Anwaltskanzlei abgelehnt**.

Steuerfragen

Die Schlichtungsstelle hatte zu prüfen, ob sich der Rechtsanwalt in einer Steuerangelegenheit schadensersatzpflichtig gemacht hat.

Der gewerblich tätige Mandant beauftragte den Rechtsanwalt, für ihn Steuererklärungen für das Jahr 2020 zu fertigen und dabei beruflich mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegte Kilometer zu berücksichtigen. Das Finanzamt setzte höhere Steuern als vom Mandanten vorausberechnet fest, weil es den erzielten Gewinn um erhaltene Coronahilfen sowie um einen in 2020 nicht gezahlten Umsatzsteuerbetrag erhöhte. Der Mandant legte selbst fristgerecht Einspruch gegen die Steuerbescheide ein, der jedoch weder von ihm noch von dem Rechtsanwalt begründet wurde.

Der Mandant warf dem Rechtsanwalt vor, die Steuererklärungen nicht ordnungsgemäß gefertigt und dadurch eine zu hohe Steuerfestsetzung verursacht zu haben; er habe insbesondere die zurückgelegten Kilometer nicht berücksichtigt sowie Einspruchsfristen versäumt. Der Rechtsanwalt sei insoweit zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle hat nach Sichtung der Steuerunterlagen und einer eingehenden Prüfung der steuerrechtlichen Vorschriften **vorgeschlagen**, dass der Mandant nicht an seiner Schadensersatzforderung gegenüber dem Rechtsanwalt festhält, da eine Scha-

denersatzpflicht des Rechtsanwalts nicht ersichtlich sei. Die Steuererklärungen seien ordnungsgemäß erstellt worden.

Die Schlichtungsstelle vertrat die Auffassung, dass es sachlich gerechtfertigt sei, dass das Finanzamt den Gewinn des Antragstellers erhöht habe. Die entstandenen Fahrtkosten wurden als Betriebskosten anerkannt. Der Einspruch erfolgte fristgerecht; dass der Rechtsanwalt ihn nicht begründet hatte, lag an den fehlenden Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs.

Der **Rechtsanwalt** und der **Mandant** haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

3. Beispiel: Schlichtungsvorschlag in vollständiger Fassung



Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft • Rauchstraße 26 • 10787 Berlin

[...]

Schlichterin **Uta Fölster**
Vertreter der Schlichterin **Martin Dreßler**
Geschäftsführer **RA Alexander Jeroch**

Telefon +49 (0) 30 28 44 41 7-0
schlichtungsstelle@s-d-r.org

[...]

Schlichtungsverfahren

[...] ./.. [...]

Unser Zeichen: [...]

(bitte stets angeben)

Sehr geehrter Herr [...],

nach Prüfung der hier eingereichten Unterlagen wird der nachfolgende Vorschlag unterbreitet, der mit gleicher Post ebenfalls dem Antragsgegner zugeleitet wird.

Schlichtungsvorschlag:

1. Der Antragsteller zahlt in der Sache „Nachlassauseinandersetzung nach [...]“ noch einen Betrag in Höhe von 860,91 € an den Antragsgegner.
2. Der Antragsgegner fordert in der Sache „Nachlassauseinandersetzung nach [...]“ von dem Antragsteller keine weiteren Gebühren mehr.
3. Damit sind alle gebührenrechtlichen Ansprüche der Beteiligten aus dem Mandatsverhältnis „Nachlassauseinandersetzung nach [...]“ abgegolten und erledigt.

Begründung:**I. Sachverhalt**

Der Antragsteller begehrt die Reduzierung der Gebührenrechnung des Antragsgegners.

Er beauftragte den Antragsgegner mit der Erbauseinandersetzung nach dem Tod seines Vaters gegenüber seinen drei Geschwistern, die jeweils Miterben zu einem Viertel neben dem Antragsteller geworden waren. Die Vollmacht lautet auf „Nachlassauseinandersetzung inkl. Freigabe Versteigerungserlös nach [...]“. Hierzu unterzeichnete er dem Antragsgegner am 30. November 2021 eine Vergütungsvereinbarung, die unter Ziffer 2. 1) einen Stundensatz in Höhe von 280,00 € netto vorsieht (Abrechnung im 5-Minuten-Takt) und unter Ziffer 2. 5) als Mindestvergütung die gesetzliche Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Zusätzlich unterzeichnete der Antragsteller dem Antragsgegner ebenfalls am 30. November 2021 ein Schreiben, mit dem er bestätigte, dass er Informationen zur Abrechnung nach dem Gegenstandswert/Streitwert erhalten hat, u.a. heißt es darin: *„Rechtsanwälte haben zwei Möglichkeiten, ihre Gebühren zu berechnen: [...] durch Vereinbarung zwischen Mandantin/Mandant und Rechtsanwalt über die Vergütung, sogenannte Vergütungsvereinbarung. Auch hier kommt es jedoch meist auf die gesetzlichen Gebühren als Mindestvergütung an.“*

Ziffer 1. der Vergütungsvereinbarung formuliert den Auftrag wie folgt:

„a) Prüfung, Beratung und Vertretung im Hinblick auf den Nachlass von [...], geb. [...], verstorben am [...], sowie Unterstützung bei Nachlassauseinandersetzung (vertragliche Regelung) mit den Miterben und/bzw. des hinterlegten Versteigerungserlöses.

b) Unterbreitung von Vorschlägen zum weiteren Vorgehen, rechtliche Beratung und Begleitung/Vertretung insoweit (ggf. FGG-Verfahren, ggf. Klageverfahren 1. Instanz) incl. Führung von außergerichtlichen und gerichtlichen Verhandlungen und Besprechungen zur Sache mit Mandanten, der Gegenseite bzw. deren beauftragten Rechtsanwälten der Gegenseite, sofern erforderlich Gerichte, Sachverständigen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notare und anderen Dritten sowie von Vorschlägen hierzu. Ziel: möglichst außergerichtliche Abwicklung.“

Der Wert der streitigen Nachlassauseinandersetzung beträgt entsprechend einer Mitteilung des Amtsgerichts [...] vom 12. Oktober 2021 435.685,79 €. Auftragsgemäß wandte sich der Antragsgegner im Dezember 2021 an die weiteren Miterben zunächst wegen einer Teileinigung, wonach jedem der vier Miterben zunächst ein Betrag in Höhe von 100.000,00 € ausbezahlt und der weitere Betrag in Höhe von 35.685,79 € zu einem späteren Zeitpunkt verteilt werden sollte.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2022 übersandte der Antragsgegner eine von ihm ausgearbeitete Auseinandersetzungsvereinbarung an die Miterben. Da aber nicht alle Miterben mit einer Teileinigung einverstanden waren, kam diese nicht zustande. Im Anschluss korrespondierte der Antragsgegner wegen der Einigung über die Verteilung des gesamten streitigen Betrages mit den weiteren Miterben und machte mit Schreiben vom 25. Februar 2022 einen neuen Vorschlag zur Erbaueinandersetzung. Es ging u.a. auch darum, dass sich die anderen drei Miterben an den eigenen Rechtsanwaltskosten des Antragstellers beteiligen. Am 10. März 2022 teilte der Antragsgegner allen vier Miterben schriftlich mit, dass er den neuen Vertragsentwurf ausarbeitet, sobald ihm Rückmeldungen aller Beteiligten vorliegen. Mit Schreiben vom 14. März 2022 erstellte der Antragsgegner eine Zwischenabrechnung über den bislang entstandenen Zeitaufwand und rechnete einen Betrag in Höhe von 6.031,21 € ab, so dass sich unter Berücksichtigung einer Vorschusszahlung des Antragstellers in Höhe von 1.785,00 € ein weiterer Zahlbetrag in Höhe von 4.246,21 € ergab. Am 20. März 2022 beendete der Antragsteller das Mandatsverhältnis, ohne dass die Erbaueinandersetzung abgeschlossen war. Nach Mandatsbeendigung einigten sich die vier Miterben, so dass jeder seinen vereinbarten Anteil am Nachlass erhielt. Einer der Miterben beteiligte sich zudem mit einem Betrag in Höhe von 3.500,00 € an den Rechtsanwaltskosten des Antragstellers.

Der Antragsgegner erstellte am 25. August 2022 seine Abschlussrechnung und berechnete dem Antragsteller eine 1,8 Geschäftsgebühr, eine 1,2 Terminsgebühr und eine 1,5 Einigungsgebühr nach einem Gegenstandswert in Höhe von 435.685,79 €, insgesamt einen Betrag in Höhe von 17.585,23 €. Der Antragsteller hat bislang 6.031,21 € an den Antragsgegner gezahlt.

Der Antragsteller meint, der Antragsgegner habe ihn nicht ausreichend über die zu erwartenden Kosten informiert, insbesondere nicht darüber, dass sich die Abrechnung nach einem Wert in Höhe von 435.685,79 € richtet. Sofern der Antragsgegner ihn hierüber informiert hätte, hätte er den Antragsgegner nicht beauftragt.

Der Antragsgegner behauptet, der Antragsteller habe ihn beauftragt, ihn wegen des vollständigen Nachlasses zu beraten und zu vertreten, somit nach einem Wert in Höhe von 435.685,79 € tätig zu werden. Die Terminsgebühr sei entstanden, da er an außergerichtlichen Besprechungen, welche zur Vermeidung bzw. Erledigung eines gerichtlichen Verfahrens geführt wurden, mitgewirkt habe. Es sei ihm bereits ein bedingter Klageauftrag für den Fall, dass eine Einigung mit den anderen Miterben scheitert, erteilt worden. Für die Einigungsgebühr sei der Wert maßgeblich, der zu Beginn der Beauftragung zwischen den Beteiligten streitig war. Die Einigungsgebühr sei entstanden, da er zumindest mit seiner Tätigkeit mitursächlich an der abschließenden Einigung der Beteiligten gewesen sei. Zudem

stehe ihm ein Anspruch auf Verzugszinsen zu, da der Antragsteller spätestens mit Schreiben vom 30. September 2022 endgültig eine weitergehende Zahlung von Gebühren an den Antragsgegner abgelehnt habe.

II. Würdigung *

Nach den uns vorliegenden Unterlagen sollte der Antragsteller noch einen Betrag in Höhe von 860,91 € an den Antragsgegner zahlen und der Antragsgegner keine weiteren Gebühren mehr von dem Antragsteller fordern.

Wir meinen, dass die Beteiligten am 30. November 2022 wirksam eine Vergütungsvereinbarung geschlossen haben, die für die Tätigkeit des Antragsgegners eine Vergütung auf Stundenbasis in Höhe von 280,00 € je Stunde bei einer Abrechnung im Fünfminutentakt vorsieht und als Mindestvergütung die Abrechnung nach gesetzlichen Gebühren beinhaltet. Den eingereichten Unterlagen lässt sich zudem entnehmen, dass der Antragsgegner den Antragsteller bei Beauftragung über die anwaltliche Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, insbesondere auch über die Abrechnung nach dem Gegenstandswert informiert hat. Hierzu hat der Antragsteller dem Antragsgegner auch verschiedene Unterlagen unterzeichnet.

Da das Mandat aufgrund der Kündigung des Antragstellers vorzeitig endete, erstellte der Antragsgegner seine Schlussabrechnung nach gesetzlichen Gebühren, da diese Gebühren höher waren, also oberhalb des dem Antragsteller bereits in Rechnung gestellten Zeitaufwands lagen. In diesem Zusammenhang ist zugunsten des Antragsgegners zu berücksichtigen, dass Rechtsanwälte ihre Gebühren grundsätzlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und somit nach dem Gegenstandswert ihrer anwaltlichen Tätigkeit berechnen. Auch ohne Vergütungsvereinbarung hätte der Antragsteller daher stets eine Abrechnung nach den gesetzlichen Gebühren vornehmen dürfen, da er den Antragsteller auch im Vorfeld darüber informierte, dass die Abrechnung nach dem Gegenstandswert erfolgt.

Eine Vergütungsvereinbarung wird von Rechtsanwälten zudem häufig dann getroffen, wenn zu erwarten ist, dass die gesetzlichen Gebühren den Aufwand der Rechtsanwälte nicht vollständig decken. Dies folgt u.a. auch aus dem Hinweis in der Vergütungsvereinbarung, dass die Gegenseite z.B. im gerichtlichen Verfahren im Falle des Obsiegens regelmäßig nur verpflichtet ist, die gesetzlichen Gebühren zu erstatten, so dass Gebühren auch im Falle des vollständigen Obsiegens aufgrund der getroffenen Vergütungsvereinbarung bei dem Mandanten bestehen bleiben können. Sofern der zeitliche Aufwand des Rechtsanwalts bei Beendigung des Mandats tatsächlich geringer gewesen ist, verbleibt es aber mindestens bei den gesetzlichen Gebühren.

Wir können nachvollziehen, dass der Antragsteller, der trotz der weiteren Informationen und Hinweise wohl fälschlicherweise davon ausging, dass er nur Gebühren nach Aufwand zu entrichten hatte, von der Schlussabrechnung des Antragsgegners zumindest überrascht war. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen gehen wir aber davon aus, dass der Antragsgegner seiner Informationspflicht in ausreichendem Maße nachgekommen und seine Abrechnung nach dem Gegenstandswert grundsätzlich nicht zu beanstanden ist.

Allerdings meinen wir, dass der von dem Antragsgegner zugrunde gelegte Gegenstandswert zu hoch angesetzt ist und der Antragsgegner seine Tätigkeit ausschließlich nach dem Anteil des Antragstellers am Nachlass in Höhe von 108.921,45 € ($1/4 \times 435.685,79 \text{ €}$) abrechnen kann.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 24. April 1975, Aktenzeichen III ZR 173/72 und Urteil vom 3. Februar 1993, Aktenzeichen IV ZR 246/92) ist der Gebührenstreitwert für die Klage auf Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft in der Regel entsprechend dem Interesse des Klägers am Auseinandersetzungsplan festzusetzen. Damit richtet sich der Wert der Erbauseinandersetzung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht nach dem Gesamtnachlasswert, sondern höchstens nach dem Erbanteil des Mandanten. In diesem Zusammenhang sollte der Antragsgegner berücksichtigen, dass er auch ausschließlich von dem Antragsteller mit dessen Erbauseinandersetzung beauftragt wurde und es diesem lediglich darum ging, seinen Anteil zu erhalten.

Daneben forderte der Antragsgegner für den Antragsteller noch von zwei weiteren Miterben eine Kostenbeteiligung an den eigenen Anwaltsgebühren des Antragstellers und zwar von den Miterben [...]und [...] jeweils einen Betrag in Höhe von 3.500,00 €. Unseres Erachtens sollte daher dieser Betrag in Höhe von weiteren 7.000,00 € dem Anteil des Antragstellers am Nachlass in Höhe von 108.921,45 € hinzugerechnet werden, so dass sich ein Gesamtgegenstandswert in Höhe von 115.921,45 € ergibt.

Wir meinen, dass die von dem Antragsgegner abgerechnete Geschäftsgebühr mit dem Faktor 1,8 wohl nicht zu beanstanden ist. Der Antragsteller hat den Antragsgegner unstreitig damit beauftragt, für ihn die Erbauseinandersetzung mit den weiteren drei Miterben zu begleiten, umzusetzen und hierzu mit den anderen drei Miterben in Kontakt zu treten. Eine Geschäftsgebühr nach Nummer 2300 VV RVG ist daher entstanden. Bei der Geschäftsgebühr handelt es sich gemäß § 14 RVG um eine Rahmengebühr, die für jeden Rechtsanwalt gesondert unter Zugrundelegung des vorgegebenen Gebührenrahmens von 0,5 - 2,5 aufgrund seiner erbrachten Tätigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände zu bestimmen ist. Zu beachten sind hierbei vor allem der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, die Bedeutung der Angelegenheit, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse

des Auftraggebers und unter Umständen das besondere Haftungsrisiko des Rechtsanwalts (vgl. Gerold/Schmidt, RVG, 25. Auflage 2021, Nr. 2300 VV RVG, Rn. 30). Die Höchstgebühr mit dem Faktor 2,5 ist gerechtfertigt, wenn der Umfang oder die Schwierigkeit der Tätigkeit des Rechtsanwalts weit über den Normalfall hinausgegangen ist und es sich um eine überdurchschnittliche Angelegenheit handelte.

Den uns vorliegenden Unterlagen können wir entnehmen, dass es sich bei der Tätigkeit des Antragsgegners um eine umfangreiche als auch schwierige Angelegenheit gehandelt hat. Der Antragsgegner war in der Nachlassangelegenheit umfangreich tätig, hat mit den anderen drei Miterben sowohl schriftlich als auch teilweise telefonisch korrespondiert, hat den Entwurf für eine Erbauseinandersetzungsvereinbarung erstellt, im Anschluss weitere Veränderungen vorgeschlagen und den Antragsteller über das weitere Vorgehen informiert. Bei Fortführung des Mandats hätte die Tätigkeit des Antragsgegners wohl auch eine höhere, als die abgerechnete 1,8 Geschäftsgebühr rechtfertigen können. Gebührenerhöhend wirkt sich hier auch die mit der Rechtsanwältin einer Miterbin geführte Besprechung aus. Zusätzlich ist bei der Bestimmung des Gebührenrahmens zu berücksichtigen, dass es sich bei der Erbauseinandersetzung um eine Spezialmaterie handelt, die besonderes Fachwissen erfordert und die zudem in der Regel mit einem hohen Haftungsrisiko verbunden ist.

Wir gehen daher davon aus, dass das vom Antragsgegner ausgeübte Ermessen, welches er dem Antragsteller zudem bereits ausführlich bei seiner Abrechnung erklärte, auch im Hinblick auf die vorzeitige Mandatsbeendigung nicht zu beanstanden ist.

Soweit der Antragsgegner jedoch meint, für seine Tätigkeit sei nach gesetzlichen Gebühren auch eine Terminsgebühr angefallen, teilen wir diese Ansicht nicht.

Nach Ansicht des BGH ist Voraussetzung der Termingebühr der (unbedingte) Klageauftrag, nicht jedoch die Klageeinreichung (BGH, Urteil vom 8. Februar 2007, Aktenzeichen IX ZR 215/05). Hier stand jedoch der Klageauftrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine gütliche Einigung mit den anderen Miterben scheitert. Minimale Voraussetzungen für den Anfall der Terminsgebühr ist ein unbedingter Klageauftrag (Gerold/Schmidt, RVG, 25. Auflage 2021, VV Vorb. 3 Rn. 136). Dafür spricht Folgendes:

Die Argumentation des BGH (Urteil vom 8. Februar 2007, Aktenzeichen IX ZR 215/05), mit der er sich gegen die Erforderlichkeit eines anhängigen Verfahrens wendet, lässt sich nicht auf die Entbehrlichkeit des unbedingten Klageauftrags übertragen. Im Regierungsentwurf zum RVG ist festgehalten, dass „die Terminsgebühr auch dann anfallen soll, wenn der Rechtsanwalt nach Erteilung des Klagauftrags an einer auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechung mitwirkt“ (BT-Drucks. 15/1971, S. 148). Damit kann aber nur die unbedingte Beauftragung gemeint sein, denn ein Klageauftrag, der unter der

aufschiebenden Bedingung der fehlenden außergerichtlichen Einigung steht, ist bei einer Einigung - und damit einem fehlenden Bedingungseintritt - letztlich nicht erteilt worden.

Der Antragsgegner war beauftragt, die Nachlassauseinandersetzung für den Antragsteller zunächst ohne gerichtliche Inanspruchnahme, also außergerichtlich, und wenn dies nicht zum gewünschten Erfolg geführt hätte, unter Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe durchzuführen. Damit hatte der Antragsgegner zunächst einen Auftrag zur außergerichtlichen Tätigkeit ohne Verfahrensauftrag erhalten, der bei Nichterfolg in einen gerichtlichen Auftrag übergeht: der Verfahrensauftrag ist demnach an eine Bedingung geknüpft, es handelt sich hier um einen bedingten Verfahrensauftrag. Da der Verfahrensauftrag erst nach Eintritt der Bedingung als erteilt gilt, handelt es sich zunächst um eine außergerichtliche Tätigkeit ohne Verfahrensauftrag. Für diese Tätigkeit verdient der Rechtsanwalt Gebühren nach Teil 2 VV RVG, mithin eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG (vgl. BGH, Urteil vom 22. Juni 2021, Aktenzeichen VI ZR 353/20; Gerold/Schmidt, RVG, 25. Auflage 2021, Nummer 2300 VV RVG, Rn. 9).

Den vorgelegten Unterlagen können wir nicht entnehmen, dass der Antragsteller dem Antragsgegner bereits einen unbedingten Klageauftrag bezüglich der Erbauseinandersetzung bezogen auf seinen Anteil am Nachlass erteilt hat. Ausreichend für das Entstehen der Termingebühr ist entgegen der Auffassung des Antragsgegners aber kein bedingter Klageauftrag, so dass eine Terminsgebühr bereits nach dem eigenen Vortrag des Antragsgegners nicht entstanden ist.

Die dem Antragsteller in Rechnung gestellte 1,5 Einigungsgebühr nach Nummer 1000 VV RVG ist unseres Erachtens angefallen und kann daher von dem Antragsgegner abgerechnet werden. Sie entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird. Für die Mitwirkung ist schon ausreichend, wenn der Rechtsanwalt bei den Vertrags- oder Vergleichsverhandlungen ursächlich mitgewirkt hat. Hat er bei den Vertragsverhandlungen mitgewirkt, entsteht die Einigungsgebühr selbst dann, wenn er später bei Abschluss des Vertrages nicht mehr mitwirkt, weil der Mandant zum Beispiel den Vergleich selbst mit der Gegenseite abschließt. Ausreichend ist, wenn der Rechtsanwalt einen Vergleichsvorschlag der Gegenseite sachlich oder rechtlich prüft und den Mandanten dazu berät (vgl. Gerold/Schmidt, RVG, 25. Auflage 2021, Nummer 1000 VV RVG, Rn. 247 ff.). Im vorliegenden Fall hat der Antragsgegner beim Ausarbeiten des Erbauseinandersetzungsvereinbarung mitgewirkt, so dass er schon mehr geleistet hat, als das Einigungsangebot nur in fördernder Weise zu prüfen und zu begutachten. Der Inhalt der endgültig geschlossenen Vereinbarung liegt uns nicht vor. Aufgrund der Mitteilung des Antragstellers gehen wir jedoch davon aus,

dass letztlich ein ähnlicher Vergleich zwischen dem Antragsteller und den drei Miterben geschlossen worden ist.

Die Tätigkeit des Antragsgegners war unseres Erachtens für den Vergleichsabschluss mit den drei Miterben zumindest mitursächlich. Jene Ursächlichkeit ist auch dann gegeben, wenn die Vergleichsverhandlungen zunächst gescheitert sind, die Parteien aber ohne Anwalt oder mit einem anderen Rechtsanwalt den gleichen oder einen im Großen und Ganzen entsprechenden Vergleich geschlossen haben (vgl. Gerold/Schmidt, RVG, 25. Auflage 2021, Nummer 1000 VV RVG, Rn. 278; OLG München, Urteil vom 2. Oktober 1996, 21 U 3394/96). Der Antragsteller behauptet selbst nicht, dass der mit den drei Miterben endgültig getroffene Vergleich von dem ursprünglichen Vergleich erheblich abweicht. Aber selbst Abweichungen stehen der Einigungsgebühr nicht entgegen, wenn die Einigung nur im Großen und Ganzen dem Rat oder Entwurf des Anwalts entspricht und der Vertragskern fortbesteht (vgl. Gerold/Schmidt, RVG, 25. Auflage 2021, Nummer 1000 VV RVG, Rn. 275).

Die abgerechnete Einigungsgebühr ist unseres Erachtens daher nicht zu beanstanden.

Wir meinen daher, dass der Antragsgegner wie folgt abrechnen sollte:

Gegenstandswert: 115.921,45 €	
1,8 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	3.148,20 €
1,5 Einigungsgebühr § 13 RVG, Nr. 1000 Nr. 1 VV RVG	2.623,50 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	5.771,70 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	5.791,70 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG	1.100,42 €
Betrag insgesamt	6.892,12 €

Unter Berücksichtigung der Zahlungen des Antragstellers in Höhe von 6.031,21 € verbleibt somit ein Restbetrag in Höhe von 860,91 € (6.892,12 € - 6.031,21 €), den der Antragsteller noch an den Antragsgegner zahlen sollte.

Zur endgültigen Beilegung der Streitigkeit schlagen wir daher vor, dass der Antragsteller in der Sache „Nachlassauseinandersetzung nach [...]“ noch einen Betrag in Höhe von 860,91 € an den Antragsgegner zahlt, der Antragsgegner keine weiteren Gebühren von dem Antragsteller mehr fordert und damit alle gebührenrechtlichen Ansprüche der Beteiligten aus dem Mandatsverhältnis „Nachlassauseinandersetzung nach [...]“ abgegolten und erledigt sind.

Der Schlichtungsvorschlag kann von Ihnen durch eine schriftliche Mitteilung, die

bis spätestens zum 24. Februar 2023

bei der Schlichtungsstelle per Post, Fax oder E-Mail eingegangen sein muss, angenommen oder abgelehnt werden.

Nach Ablauf der Frist teilen wir Ihnen das Ergebnis mit.

Wir weisen darauf hin, dass

1. der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann, unter anderem, weil im gerichtlichen Verfahren andere Verfahrensvorschriften gelten und Beweise erhoben werden können,
2. Antragsteller und Antragsgegner zur Annahme des Schlichtungsvorschlages nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme den Parteien der Rechtsweg offensteht,
3. bei Annahme des Schlichtungsvorschlages von Antragsteller und Antragsgegner beide vertraglich verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen. Eine tatsächliche Umsetzung des Schlichtungsvorschlages sollte erst erfolgen, nachdem die Mitteilung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zugegangen ist, dass alle Parteien den Schlichtungsvorschlag angenommen haben.

* Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Schlichtungsvorschlag die männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich aber auf alle Geschlechter.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Anlage:

Antwortbogen zum Schlichtungsvorschlag (bitte ergänzen und zurücksenden)

IX. Anhang

1. § 191f BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern eingerichtet. Die Stelle führt den Namen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“.

(2) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, weder Rechtsanwalt ist noch in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Erfolgt die Schlichtung durch ein Kollegialorgan, muss mindestens einer der Schlichter die Befähigung zum Richteramt besitzen; höchstens die Hälfte seiner Mitglieder dürfen Rechtsanwälte sein. Nichtanwältliches Mitglied des Kollegialorgans darf nur sein, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Anwaltliche Mitglieder des Kollegialorgans dürfen nicht dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehören oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig sein.

(3) Es wird ein Beirat errichtet, dem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft und Verbänden der Verbraucher angehören müssen. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern und vor Erlass und

Änderung der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung unterbreiten.

(4) Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist. Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine Regelungen zur Schlichtung von Streitigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 enthält. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Angaben nach § 32 Absatz 3 und 4 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt die Evaluationsberichte der Schlichtungsstelle an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung; § 35 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(5) Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer regelt die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, der Errichtung des Beirats einschließlich der Berufung weiterer Beiratsmitglieder, der Aufgaben des Beirats, der Bestellung der Schlichter, der Geschäftsverteilung und des Schlichtungsverfahrens durch Satzung nach folgenden Grundsätzen:

1. das Schlichtungsverfahren muss für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden;
2. die Schlichtung muss jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15 000 Euro statthaft sein;
3. die Durchführung des Schlichtungsverfahrens darf nicht von der Inanspruchnahme eines Vermittlungsverfahrens nach § 73 Absatz 2 Nummer 3 abhängig gemacht werden.

2. Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ab 01.01.2020

Die in der Bundesrechtsanwaltskammer zusammenge-
schlossenen Rechtsanwaltskammern haben in
der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwalts-
kammer am 09.10.2009 nachstehende Satzung für die
gemäß § 191f BRAO einzurichtende Schlichtungs-
stelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen und zuletzt
in der Hauptversammlung am 10.05.2019 geändert.

§ 1 Zuständigkeit und Besetzung

1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtli-
chen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder be-
endeten Mandatsverhältnis angerufen werden, wenn
der beauftragte Rechtsanwalt oder die beauftrag-
ten Rechtsanwälte im Zeitpunkt des Eingangs des
Schlichtungsantrages einer Rechtsanwaltskammer
angehören.

2. Die Schlichtungsstelle besteht aus den Schlich-
tern und der Geschäftsstelle. Diese unterstützt die
Schlichter bei ihrer Tätigkeit.

§ 2 Bestellung und Tätigkeit der Schlichter

1. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer
bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder
als Kollegialorgan tätig werden. Das Kollegialorgan
besteht aus 3 Schlichtern, dem ein Rechtsanwalt
angehören muss. Vorschlagsberechtigt sind die
Rechtsanwaltskammern und der gemäß § 3 dieser
Satzung gebildete Beirat.

Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nicht bestellt
werden, wer Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei
Jahren vor Amtsantritt war oder im Haupt- oder Ne-
benberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, ei-
ner Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der
Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei
Jahren vor Amtsantritt tätig war. Ist nur ein Schlichter
bestellt, muss ein Vertreter bestellt werden. Für den
Vertreter gelten dieselben Regelungen wie für den
Schlichter.

Zum nichtanwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans
darf nur bestellt werden, wer in den letzten drei Jahren
vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im
Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsan-
waltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder ei-
nem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in
den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum anwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans
darf nicht bestellt werden, wer dem Vorstand einer
Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der
Rechtsanwaltschaft angehört oder im Haupt- oder
Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, ei-
ner Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der
Rechtsanwaltschaft tätig ist.

2. Vor der Bestellung eines Schlichters ist dem
gemäß § 3 gebildeten Beirat Gelegenheit zur Stellung-
nahme innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu geben.
Ihm sind der Name und der berufliche Werde-
gang der als Schlichter vorgesehenen Person mitzutei-
len. Nach erfolgter Anhörung bestellt der Präsident
der Bundesrechtsanwaltskammer den Schlichter.

3. Jeder Schlichter, der allein tätig sein soll, und der
Vorsitzende des Kollegialorgans müssen die Befähig-
ung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt 4
Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

4. Der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen
nicht gebunden. Er kann vom Präsidenten der Bun-
desrechtsanwaltskammer abberufen werden, wenn
Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlich-
tertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn der
Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrneh-
mung seines Amtes gehindert ist oder ein anderer
wichtiger Grund vorliegt.

5. Bei der Bestellung von mehreren Personen zu
Schlichtern legen diese die Geschäftsverteilung
einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Ge-

schäftsjahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden. Die Regelung in § 5 Nr. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bestellung und Aufgaben des Beirats

1. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhält einen Beirat, der aus höchstens neun Personen besteht.

2. Dem Beirat gehören an mindestens jeweils ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Rechtsanwälte sein.

3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern, des Deutschen Anwaltvereins, des Bundesverbandes für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ausgewählt und vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ernannt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.

Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen berät er die Schlichter auf deren Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 4 Ablehnung des Schlichtungsverfahrens

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens soll abgelehnt werden, wenn

1. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt,

2. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist,

3. ein Anspruch von mehr als 50.000,00 Euro geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;

4. ein Gericht zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bereits vor einem Gericht rechtshängig ist und das Verfahren nicht nach § 278a Abs. 2 ZPO ruht,

5. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil

a) die Streitigkeit bereits durch einen Vergleich beigelegt ist,

b) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;

c) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft,

d) von einem an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde,

e) eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft oder den Anwaltsgerichten anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

6. eine Verbraucherschlichtungsstelle bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt oder die Streitigkeit bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig ist.

7. die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil

a) die Schlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,

b) die Klärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden,

c) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist,

8. der Verbraucher sowie der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis, das den Gegenstand der Streitigkeit bildet, in das Klageregister nach § 609 ZPO zu einer Musterfeststellungsklage eingetragen sind, die noch rechtshängig ist.

9. einer der unter 2. bis 8. aufgeführten Gründe nachträglich eintritt.

§ 5 Verfahren

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes in Textform und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Der Antragsteller hat in dem von ihm gestellten Antrag zu versichern, dass keine Ablehnungsgründe vorliegen. Treten diese Gründe nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens ein, hat er hiervon die Schlichtungsstelle zu unterrichten.

2. Die Schlichtungsstelle prüft die Unterlagen und fordert den Antragsteller gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen. Sie ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Auskünfte einzuholen.

3. Macht die Schlichtungsstelle von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist sie den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll sie den Antragsgegner unterrichten.

4. Liegt kein Ablehnungsgrund vor, entscheidet der Schlichter, ob er allein oder das etwa eingerichtete Kollegialorgan tätig werden soll. Für das Kollegialorgan gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend. Die Schlichtungsstelle übermittelt dem Antragsgeg-

ner den Antrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen. Davon wird der Antragsteller unterrichtet.

5. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann die Schlichtungsstelle eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit sie eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Schlichtungsstelle kann die Beteiligten in ihr geeignet erscheinender Art und Weise anhören, wenn sie der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

6. Die Schlichtungsstelle kann sämtliche von ihr gesetzte Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.

§ 6 Schlichtungsvorschlag

1. Die Schlichtungsstelle unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag in Textform. Hierzu ist sie in ihr geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt aber nicht verpflichtet, wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat. Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten in Textform zu übermitteln.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass

a) der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,

b) sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht,

c) der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine Mitteilung in Textform, die innerhalb einer von der Schlichtungsstelle gesetzten angemessenen Frist bei der Schlichtungsstelle eingegangen sein muss, angenommen werden kann und

d) bei Annahme des Schlichtungsvorschlages von allen Beteiligten, diese vertraglich verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen.

3. Nach Ablauf der Frist teilt die Schlichtungsstelle den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15 a) Abs. 3 Satz 3 EGZPO zu bezeichnen. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Schlichter und die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind berechtigt, sich bei den in § 4 Ziffer 4 bis 6 aufgeführten Stellen zu vergewissern, ob dort Verfahren anhängig sind. Im Übrigen sind sie nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

§ 8 Jahresbericht

Die Schlichtungsstelle veröffentlicht nach Ende des Geschäftsjahres einen Bericht in Textform über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die dabei gewonnenen Erfahrungen.

§ 9 Kosten

1. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet. Bei der Schlichtungsstelle eingereichte Kopien werden nicht zurückgesandt.

2. Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn es wird Abweichendes vereinbart.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt. Diese Fassung gilt ab dem 01.01.2020.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich aber auf alle Geschlechter.

3. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

VSBG

Ausfertigungsdatum: 19.02.2016

Vollzitat:

„Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G v. 25.6.2020 I 1474

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.2016 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 5, 18, 28 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 191f Abs. 4 Satz 2 BRAO +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 111b Abs. 8 Satz 1 EnWG 2005 +++)

(+++ Zur Anwendung d. § 31 vgl. § 11 Abs. 4 Satz 2 EVO +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 19.2.2016 I 254 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 dieses G am 1.4.2016 in Kraft getreten. § 40 Abs. 2 bis 5 und § 42 treten gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 dieses G am 26.2.2016 in Kraft. §§ 36 und 37 treten gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 dieses G am 1.2.2017 in Kraft.

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten durch eine nach diesem Gesetz anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder durch eine nach diesem Gesetz eingerichtete behördliche Verbraucherschlichtungsstelle unabhängig von dem angewendeten Konfliktbeilegungsverfahren. Dieses Gesetz gilt auch für Verbraucherschlichtungsstellen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet wurden, soweit diese anderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung treffen; von den §§ 2 und 41 darf nicht abgewichen werden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Kundenbeschwerdestellen oder auf sonstige Einrichtungen zur Beilegung von Streitigkeiten, die nur von einem einzigen Unternehmer oder von mit ihm verbundenen Unternehmen getragen oder finanziert werden oder die nur im Auftrag eines solchen Unternehmers oder von mit ihm verbundenen Unternehmen tätig werden.

§ 2 Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Verbraucherschlichtungsstelle ist eine Einrichtung, die

1. Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten durchführt, an denen Verbraucher oder Unternehmer als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind, und
2. nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Verbraucherschlichtungsstelle anerkannt, beauftragt oder eingerichtet worden ist.

2) Eine Einrichtung, die nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Verbraucher-

schlichtungsstelle anerkannt, beauftragt oder eingerichtet ist, darf sich nicht als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnen. Sie darf von ihrem Träger nicht als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet werden. Das Verbot in den Sätzen 1 und 2 gilt nicht, wenn die Einrichtung in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63) anerkannt und in die von der Europäischen Kommission geführte Liste aller im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannten Streitbeilegungsstellen aufgenommen worden ist.

Abschnitt 2

Private Verbraucherschlichtungsstellen

§ 3 Träger der Verbraucherschlichtungsstelle

Träger der Verbraucherschlichtungsstelle muss ein eingetragener Verein sein. Für den Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle muss ein vom Haushalt des Trägers getrennter, zweckgebundener und ausreichender Haushalt zur Verfügung stehen, wenn der Träger

1. Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen wahrnimmt oder
2. ausschließlich oder überwiegend wie folgt finanziert wird:
 - a) von einem eingetragenen Verein, der Unternehmerinteressen wahrnimmt (Unternehmerverband), oder
 - b) von einem eingetragenen Verein, der Verbraucherinteressen wahrnimmt (Verbraucherverband), oder
 - c) von einem Unternehmer oder mehreren Unternehmern.

§ 4 Zuständigkeit von Verbraucherschlichtungsstellen

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle führt auf Antrag eines Verbrauchers Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus einem Verbrauchervertrag nach § 310 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses durch; arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausgenommen.

(1a) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit beschränken

1. auf bestimmte Wirtschaftsbereiche,
2. auf bestimmte Vertragstypen,
3. auf bestimmte Unternehmer oder
4. auf Unternehmer, deren Niederlassung sich in einem bestimmten Land befindet.

(2) Hat die Verbraucherschlichtungsstelle keine einschränkende Zuständigkeitsregelung getroffen, führt sie die Bezeichnung „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ und ist für Anträge nach Absatz 1 zuständig, mit Ausnahme von

1. Streitigkeiten aus Verträgen über
 - a) nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse,
 - b) Gesundheitsdienstleistungen,
 - c) Weiter- und Hochschulbildung durch staatliche Einrichtungen,
2. Streitigkeiten, für deren Beilegung Verbraucherschlichtungsstellen nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet werden.

Die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit auf in einem Land niedergelassene Unternehmer beschränken; in diesem Fall führt sie die Bezeichnung „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ mit ei-

nem Zusatz, der das Land angibt, für das sie zuständig ist. Eine solche Zuständigkeitsbeschränkung kann sich auch auf mehrere Länder beziehen und muss dann dementsprechend angegeben werden.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Tätigkeit auf die Beilegung sonstiger zivilrechtlicher Streitigkeiten, an denen Verbraucher oder Unternehmer als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind, erstrecken; arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausgenommen.

(4) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit ausschließen für Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, oder für Unternehmer, die nicht im Inland niedergelassen sind.

Fußnote

(+++ § 4: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 5 Verfahrensordnung

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle muss eine Verfahrensordnung haben. Die Verfahrensordnung bestimmt das Konfliktbeilegungsverfahren und regelt die Einzelheiten seiner Durchführung.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle darf keine Konfliktbeilegungsverfahren durchführen, die dem Verbraucher eine verbindliche Lösung auferlegen oder die das Recht des Verbrauchers ausschließen, die Gerichte anzurufen.

Fußnote

(+++ § 5: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 6 Streitmittler

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle ist mit mindestens einer Person zu besetzen, die mit der außergerichtlichen Streitbeilegung betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich ist (Streitmittler). Ist nur ein Streitmittler bestellt, muss er einen Vertreter haben; auf den Vertreter des Streitmittlers sind Satz 1, die Absätze 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 9 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Streitmittler muss über die Rechtskenntnisse, insbesondere im Verbraucherrecht, das Fachwissen und die Fähigkeiten verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle erforderlich sind. Der Streitmittler muss die Befähigung zum Richteramt besitzen oder zertifizierter Mediator sein.

(3) Der Streitmittler darf in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung nicht tätig gewesen sein

1. für einen Unternehmer, der sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist,

2. für ein mit einem Unternehmer nach Nummer 1 verbundenes Unternehmen,

3. für einen Verband, dem ein Unternehmer nach Nummer 1 angehört und der Unternehmerinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist,

4. für einen Verband, der Verbraucherinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist.

Die Tätigkeit als Streitmittler für einen Verband nach Satz 1 Nummer 3 oder 4 steht einer erneuten Bestellung als Streitmittler nicht entgegen.

Fußnote

(+++ § 6 Abs. 3: Zur Nichtanwendung vgl. § 7 Abs. 5 +++) (+++ § 6: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 7 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Streitmittlers

(1) Der Streitmittler ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er muss Gewähr für eine unparteiische Streitbeilegung bieten.

(2) Der Streitmittler darf nicht nur von einem Unternehmer oder von nur mit einem Unternehmer verbundenen Unternehmen vergütet oder beschäftigt werden. Die Vergütung des Streitmittlers darf nicht mit dem Ergebnis von Streitbeilegungsverfahren in Zusammenhang stehen.

(3) Der Streitmittler ist verpflichtet, Umstände, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können, dem Träger der Verbraucherschlichtungsstelle unverzüglich offenzulegen.

(4) Der Streitmittler hat den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können. Der Streitmittler darf bei Vorliegen solcher Umstände nur dann tätig werden, wenn die Parteien seiner Tätigkeit als Streitmittler ausdrücklich zustimmen.

(5) Ist die Aufgabe des Streitmittlers einem Gremium übertragen worden, dem sowohl Vertreter von Verbraucherinteressen als auch von Unternehmerinteressen angehören, so müssen beide Seiten in gleicher Anzahl vertreten sein. § 6 Absatz 3 ist auf Mitglieder des Gremiums, die Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen vertreten, nicht anzuwenden.

Fußnote

(+++ § 7: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1 +++) (+++ § 7 Abs. 1, 3 bis 5: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 8 Amtsdauer und Abberufung des Streitmittlers

(1) Der Streitmittler muss für eine angemessene Dauer bestellt werden. Die Amtsdauer soll drei Jahre nicht unterschreiten. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Streitmittler kann nur abberufen werden, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler nicht mehr erwarten lassen,
2. er nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler gehindert ist oder
3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Fußnote

(+++ § 8: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1 +++) (+++ § 8: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 9 Beteiligung von Verbraucherverbänden und Unternehmerverbänden

(1) Die Festlegung und die Änderung der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle, die Aufstellung und Änderung der Verfahrensordnung sowie die Bestellung und Abberufung eines Streitmittlers bedürfen der Beteiligung eines Verbraucherverbands, wenn der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle

1. ein Unternehmerverband ist oder
2. ausschließlich oder überwiegend finanziert wird
 - a) von einem Unternehmerverband oder
 - b) von einem Unternehmer oder mehreren Unternehmern

Der Verbraucherverband muss eine qualifizierte Einrichtung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes sein und sich für die Vertretung von Verbraucherinteressen im Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschlichtungsstelle fachlich eignen. Die Beteiligung ist in den Regeln über die Organisation der Verbraucherschlichtungsstelle vorzusehen.

(2) Ist der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle ein Verbraucherverband oder wird der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle von einem Verbraucherverband ausschließlich oder überwiegend finanziert, ist Absatz 1 Satz 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des Verbraucherverbands ein Unternehmerverband tritt. Der Unternehmerverband muss sich für die Vertretung von Unternehmerinteressen im Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschlichtungsstelle fachlich eignen.

Fußnote

(+++ § 9: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1 +++)

§ 10 Informationspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterhält eine Webseite, auf der die Verfahrensordnung und klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und zur Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle sowie zu den Streitmittlern, zur Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle sowie zum Ablauf und zu den Kosten des Streitbeilegungsverfahrens veröffentlicht sind.

(2) Auf Anfrage werden die Informationen nach Absatz 1 in Textform übermittelt.

Fußnote

(+++ § 10: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

Abschnitt 3
Streitbeilegungsverfahren

§ 11 Form von Mitteilungen

Der Antrag auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens, Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen können der Verbraucherschlichtungsstelle in Textform übermittelt werden.

Fußnote

(+++ § 11: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 12 Verfahrenssprache

(1) Verfahrenssprache ist Deutsch.

(2) Die Verfahrensordnung kann weitere Sprachen vorsehen, in denen ein Streitbeilegungsverfahren durchgeführt werden kann, wenn eine Partei dies beantragt und die andere Partei sich darauf einlässt. Der Streitmittler kann mit den Parteien durch Individualabrede auch eine nicht in der Verfahrensordnung vorgesehene Verfahrenssprache vereinbaren.

§ 13 Vertretung

Die Parteien können sich im Streitbeilegungsverfahren durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person, soweit diese zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt ist, vertreten lassen.

(2) Die Parteien dürfen nicht verpflichtet werden, sich im Streitbeilegungsverfahren vertreten zu lassen.

Fußnote

(+++ § 13: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 14 Ablehnungsgründe

(1) Der Streitmittler lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn

1. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle fällt,
2. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist,
3. der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis des Verbrauchers, das den Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens bildet, zum Klageregister nach § 608 Absatz 1 der Zivilprozessordnung angemeldet ist und die Musterfeststellungsklage noch rechtshängig ist, oder

4. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
- a) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,
 - b) die Streitigkeit bereits beigelegt ist,
 - c) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

(2) Die Verfahrensordnung kann vorsehen, dass der Streitmittler die Durchführung eines von einem Verbraucher eingeleiteten Streitbeilegungsverfahrens nach § 4 Absatz 1 in folgenden Fällen ablehnt:

1. eine Verbraucherschlichtungsstelle hat bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt oder die Streitigkeit ist bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig,
2. ein Gericht hat zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen oder die Streitigkeit ist bei einem Gericht rechtshängig, es sei denn, das Gericht ordnet nach § 278a Absatz 2 der Zivilprozessordnung im Hinblick auf das Verfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle das Ruhen des Verfahrens an,
3. der Streitwert überschreitet oder unterschreitet eine bestimmte Höhe,
4. die Behandlung der Streitigkeit würde den effektiven Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen, insbesondere weil
 - a) die Verbraucherschlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,
 - b) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist.

Die Ablehnungsgründe dürfen den Zugang von Verbrauchern zu dem Streitbeilegungsverfahren nicht erheblich beeinträchtigen. Für Anträge nach § 4 Absatz 3 gelten die in den Sätzen 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen der zulässigen Ablehnungsgründe nicht.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle teilt dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits an den Antragsgegner übermittelt worden ist, auch dem Antragsgegner die Ablehnung in Textform und unter Angabe der Gründe mit. Sie übermittelt die Ablehnungsentscheidung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags.

(4) Der Streitmittler kann die weitere Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens aus den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gründen ablehnen, wenn der Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird. Der Ablehnungsgrund nach Absatz 1 Nummer 2 greift nicht, wenn der Antragsgegner in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens einwilligt oder Erklärungen zur Sache abgibt. Absatz 3 Satz 1 ist anzuwenden.

(5) Der Streitmittler setzt das Streitbeilegungsverfahren aus, wenn der Antragsgegner geltend macht, dass seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs durch den Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner nicht mehr als zwei Monate vergangen sind, und der Antragsgegner den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt hat. Der Streitmittler lehnt die weitere Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn der Antragsgegner den streitigen Anspruch innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig anerkennt; Absatz 3 Satz 1 ist anzuwenden. Erkennt der Antragsgegner den streitigen Anspruch nicht innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig an, so setzt der Streitmittler das Verfahren nach Ablauf von zwei Monaten ab Geltendmachung des streitigen Anspruchs fort.

Fußnote

(+++ § 14: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 15 Beendigung des Verfahrens auf Wunsch der Parteien

- (1) Das Streitbeilegungsverfahren endet, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt oder der weiteren Durchführung des Verfahrens widerspricht.
- (2) Erklärt der Antragsgegner, an dem Streitbeilegungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen, so beendet der Streitmittler das Verfahren, es sei denn, Rechtsvorschriften, Satzungen oder vertragliche Abreden bestimmen etwas anderes.

(3) Das Recht einer Partei, das Streitbeilegungsverfahren bei Vorliegen eines erheblichen Verfahrensmangels zu beenden, darf nicht beschränkt werden.

Fußnote

(+++ § 15: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 16 Unterrichtung der Parteien

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle muss den Antragsteller unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens und den Antragsgegner zugleich mit der Übersendung des Antrags über Folgendes unterrichten:

1. dass das Verfahren nach der Verfahrensordnung durchgeführt wird und dass deren Wortlaut auf der Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle verfügbar ist und auf Anfrage in Textform übermittelt wird,
2. dass die Parteien mit ihrer Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle zustimmen,
3. dass das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,
4. dass sich die Parteien im Streitbeilegungsverfahren von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person, soweit diese zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist, beraten oder vertreten lassen können,
5. dass die Parteien im Streitbeilegungsverfahren nicht durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person vertreten sein müssen,
6. über die Möglichkeit einer Beendigung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 15,
7. über die Kosten des Verfahrens und
8. über den Umfang der Verschwiegenheitspflicht des Streitmittlers und der weiteren in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eingebundenen Personen.

(2) Von der wiederholten Unterrichtung eines Unternehmers, der regelmäßig an Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt und auf weitere Unterrichtungen verzichtet hat, kann abgesehen werden.

Fußnote

(+++ § 16: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 17 Rechtliches Gehör

(1) Die Parteien erhalten rechtliches Gehör und können Tatsachen und Bewertungen vorbringen. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann den Parteien eine angemessene Frist zur Stellungnahme setzen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Der Streitmittler kann die Streitigkeit mit den Parteien mündlich erörtern, wenn diese Möglichkeit in der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle vorgesehen ist und die Parteien zustimmen.

Fußnote

(+++ § 17: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 18 Mediation

Führt der Streitmittler nach der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle eine Mediation durch, so sind die Vorschriften des Mediationsgesetzes mit Ausnahme des § 2 Absatz 1 des Mediationsgesetzes ergänzend anzuwenden.

Fußnote

(+++ § 18: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 19 Schlichtungsvorschlag

- (1) Hat der Streitmittler nach der Verfahrensordnung den Parteien einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag) zu unterbreiten, so beruht dieser auf der sich aus dem Streitbeilegungsverfahren ergebenden Sachlage. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und soll insbesondere die zwingenden Verbraucherschutzgesetze beachten. Der Schlichtungsvorschlag ist mit einer Begründung zu versehen, aus der sich der zugrunde gelegte Sachverhalt und die rechtliche Bewertung des Streitmittlers ergeben.
- (2) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag in Textform.
- (3) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterrichtet die Parteien mit der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und die Gerichte anzurufen. Die Verbraucherschlichtungsstelle setzt den Parteien eine angemessene Frist zur Annahme des Vorschlags.
- (4) Von einer Unterrichtung des Unternehmers nach Absatz 3 ist abzusehen, wenn sich dieser dem Schlichtungsvorschlag bereits vorab unterworfen hat.

Fußnote

(+++ § 19: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 20 Verfahrensdauer

- (1) Die Verbraucherschlichtungsstelle benachrichtigt die Parteien, sobald sie keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt (Eingang der vollständigen Beschwerdeakte). Der Eingang der vollständigen Beschwerdeakte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Parteien nach § 17 Absatz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.
- (2) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag oder, sofern kein Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten ist, den Inhalt der Einigung über die Beilegung der Streitigkeit oder den Hinweis auf die Nichteinigung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte.
- (3) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann die Frist von 90 Tagen bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Parteien verlängern. Sie unterrichtet die Parteien über die Verlängerung der Frist.

Fußnote

(+++ § 20: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 21 Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens in Textform mit den erforderlichen Erläuterungen. Mit dieser Mitteilung ist das Streitbeilegungsverfahren beendet.
- (2) Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung nach Absatz 1 als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu bezeichnen.

Fußnote

(+++ § 21: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 22 Verschwiegenheit

Der Streitmittler und die weiteren in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. § 4 Satz 3 des Mediationsgesetzes gilt entsprechend.

Fußnote

(+++ § 22: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 23 Entgelt

(1) Ist ein Unternehmer an dem Streitbeilegungsverfahren beteiligt, so kann von dem Verbraucher ein Entgelt nur erhoben werden, wenn der Antrag des Verbrauchers unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist; in diesem Fall beträgt das Entgelt höchstens 30 Euro. In sonstigen Fällen kann die Verbraucherschlichtungsstelle vom Verbraucher ein angemessenes Entgelt verlangen, wenn

1. sie diesen unverzüglich nachdem ihr bekannt wurde, dass an dem Verfahren kein Unternehmer beteiligt ist, auf diese Kosten hingewiesen hat, und
2. der Verbraucher an dem Verfahren weiterhin teilnehmen wollte.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann vom Unternehmer, der zur Teilnahme an dem Streitbeilegungsverfahren bereit ist oder verpflichtet ist, ein angemessenes Entgelt verlangen.

Abschnitt 4

Anerkennung privater Verbraucherschlichtungsstellen

§ 24 Anerkennung

Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag eine Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle an, wenn die Einrichtung die organisatorischen und fachlichen Anforderungen an die Streitbeilegung in Verbrauchersachen nach den Abschnitten 2 und 3 erfüllt, die Einrichtung ihren Sitz im Inland hat, auf Dauer angelegt ist und ihre Finanzierung tragfähig erscheint. Weitergehende Anforderungen an die Einrichtung, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 25 Antrag auf Anerkennung und Mitteilung von Änderungen

- (1) Der Antrag auf Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle ist zu begründen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Verfahrensordnung der Einrichtung und
 2. die Regeln über die Organisation und die Finanzierung der Einrichtung, einschließlich der Regeln über die Verfahrenskosten.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich über Änderungen der für die Anerkennung relevanten Umstände und sonstiger im Antrag mitgeteilter Angaben.

(3) Das Ergebnis einer nach § 9 erforderlichen Beteiligung eines Verbraucherverbands oder eines Unternehmerverbands ist der zuständigen Behörde zusammen mit den Angaben nach den Absätzen 1 oder 2 zu übermitteln. Abweichungen von Empfehlungen des beteiligten Verbands sind zu begründen, es sei denn, der Verband hat als Mitglied eines paritätisch besetzten Gremiums an der Entscheidung mitgewirkt.

§ 26 Widerruf der Anerkennung

(1) Erfüllt die Verbraucherschlichtungsstelle die für ihre Anerkennung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr oder verstößt sie bei ihrer Tätigkeit systematisch gegen gesetzliche Vorschriften oder ihre eigene Verfahrensordnung, so hat die zuständige Behörde den Träger der Verbraucherschlichtungsstelle in Textform aufzufordern, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Widerrufsgründe innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu beseitigen.

(2) Die zuständige Behörde hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn der Träger die Widerrufsgründe innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt.

(3) Wird die Anerkennung widerrufen, ist die Eintragung der Verbraucherschlichtungsstelle in der Liste der Verbraucherschlichtungsstellen nach § 33 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zu löschen.

§ 27 Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde ist, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist, das Bundesamt für Justiz.

(2) Ist durch Bundesgesetz bestimmt, dass eine andere Behörde als das Bundesamt für Justiz für die Anerkennung einer Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist, so ist diese andere Behörde im Verhältnis zum Bundesamt für Justiz ausschließlich zuständig. Die Anerkennung richtet sich nach den für die Anerkennung durch diese andere Behörde maßgeblichen Vorschriften, auch wenn die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle über den Anwendungsbereich der Vorschrift hinausgeht, der die Zuständigkeit dieser anderen Behörde begründet.

Abschnitt 5**Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen****§ 28 Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen**

Für behördliche Verbraucherschlichtungsstellen gelten die §§ 4 bis 7 Absatz 1 und 3 bis 5, die §§ 8, 10 und 11 sowie 13 bis 22 sinngemäß. § 9 Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Verbraucherschlichtungsstelle bei einer Kammer eingerichtet ist. Anforderungen an behördliche Verbraucherschlichtungsstellen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

Abschnitt 6**Universalschlichtungsstelle des Bundes****§ 29 Errichtung der Universalschlichtungsstelle des Bundes**

(1) Der Bund errichtet eine ergänzende Verbraucherschlichtungsstelle (Universalschlichtungsstelle des Bundes).

(2) Der Bund kann

1. selbst eine behördliche Universalschlichtungsstelle errichten,
2. eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle einschließlich der Befugnis, für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens Gebühren zu erheben, beleihen oder

3. eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle beauftragen.

Ist eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle beauftragt, handelt sie als private Verbraucherschlichtungsstelle nach den Abschnitten 2 und 3. Für ihre Tätigkeit als Universalschlichtungsstelle gelten die besonderen Bestimmungen des § 30.

(3) Das Bundesamt für Justiz ist für die Beleihung und die Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe einer bundesweiten Universalschlichtung zuständig. Es hat die Rechts- und Fachaufsicht über die behördliche Universalschlichtungsstelle des Bundes oder die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 beliebige Verbraucherschlichtungsstelle.

§ 30 Zuständigkeit und Verfahren der Universalschlichtungsstelle des Bundes

(1) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes führt auf Antrag eines Verbrauchers Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung folgender Streitigkeiten durch:

1. Streitigkeiten aus einem Verbrauchervertrag nach § 310 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses;
2. Streitigkeiten, zu welchen in einem rechtskräftigen Urteil über eine Musterfeststellungsklage nach § 613 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung oder einem Vergleich nach § 611 Absatz 1 der Zivilprozessordnung bindende Feststellungen getroffen wurden und zu denen die streitgegenständlichen Ansprüche oder Rechtsverhältnisse des Verbrauchers nach § 608 Absatz 1 der Zivilprozessordnung zum Klageregister wirksam angemeldet waren.

Dies gilt nicht, wenn es sich um arbeitsvertragliche Streitigkeiten oder um Streitigkeiten, für deren Beilegung Verbraucherschlichtungsstellen nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet werden, handelt oder wenn eine Verbraucherschlichtungsstelle, die eine einschränkende Zuständigkeitsregelung gemäß § 4 Absatz 1a Nummer 1 bis 3 getroffen hat, für die außergerichtliche Beilegung der in Satz 1 genannten Streitigkeiten zuständig ist.

(2) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn

1. eine andere Verbraucherschlichtungsstelle mit einer einschränkenen Zuständigkeitsregelung gemäß § 4 Absatz 1a Nummer 1 bis 3 oder einer vorrangigen Zuständigkeit gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 für die Beilegung der Streitigkeit zuständig ist,

2. sich die Niederlassung des Unternehmers nicht im Inland befindet,
3. es sich um eine Streitigkeit aus einem in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Vertrag handelt,
4. der Wert des Streitgegenstands weniger als 10 Euro oder mehr als 50 000 Euro beträgt,
5. der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis des Verbrauchers, das den Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens bildet, zum Klageregister einer Musterfeststellungsklage nach § 608 der Zivilprozessordnung angemeldet ist oder während des Streitbeilegungsverfahrens wirksam angemeldet wird und die Musterfeststellungsklage noch rechtshängig ist,
6. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Unternehmer geltend gemacht worden ist oder
7. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
 - a) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,
 - b) die Streitigkeit bereits beigelegt ist,
 - c) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

(3) Die Verfahrensordnung der Universalschlichtungsstelle des Bundes kann weitere nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 zulässige Ablehnungsgründe vorsehen.

(4) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes teilt dem Verbraucher im Fall des Absatzes 2 Nummer 1 mit der Ablehnungsentscheidung eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle mit, an die er sich wenden kann.

(5) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes kann einen Schlichtungsvorschlag nach Aktenlage unterbreiten, wenn der Unternehmer, der zur Teilnahme am Verfahren der Universalschlichtungsstelle bereit oder verpflichtet ist, zu dem Antrag des Verbrauchers keine Stellungnahme abgibt.

(6) Von der Bereitschaft des Unternehmers zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren ist auszugehen, wenn er gegenüber dem Verbraucher, auf seiner Webseite oder in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt hat, an Streitbeilegungsverfahren vor der Universalschlichtungsstelle des Bundes teilzunehmen. Von der Bereitschaft des Unternehmers ist auch dann auszugehen, wenn er zwar keine Teilnahmebereitschaft nach Satz 1 erklärt hat, aber die Teilnahme am Verfahren nicht innerhalb von drei Wochen ablehnt, nachdem ihm der Antrag des Verbrauchers von der Universalschlichtungsstelle des Bundes übermittelt worden ist. Die Universalschlichtungsstelle des Bundes muss den Unternehmer zugleich mit der Übermittlung des Antrags auf die in Satz 2 geregelte Rechtsfolge hinweisen und ferner darauf hinweisen, dass für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eine Gebühr nach § 31 oder im Fall der beauftragten Universalschlichtungsstelle des Bundes ein Entgelt nach § 23 erhoben werden kann.

§ 31 Gebühr

(1) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 erhebt für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens vom Unternehmer, der zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren bereit oder verpflichtet ist, eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Höhe des Streitwerts oder dem tatsächlichen Aufwand des Schlichtungsverfahrens.

(2) Erkennt der Unternehmer den geltend gemachten Anspruch sofort vollständig an, kann die Gebühr ermäßigt werden; die Gebühr entfällt im Fall der Ablehnung der weiteren Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 14 Absatz 5 Satz 2.

(3) Vom Verbraucher, der die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens beantragt hat, kann eine Gebühr nur erhoben werden, wenn der Antrag unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist.

Fußnote

(+++ § 31: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 4 Satz 2 EVO +++)

Abschnitt 7

Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung, Liste der Verbraucherschlichtungsstellen und Berichtspflichten

§ 32 Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung und Mitteilungspflichten der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden

(1) Das Bundesamt für Justiz ist zentrale Anlaufstelle für die Europäische Kommission (Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung).

(2) Die zuständige Behörde teilt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mit:

1. die Anerkennung sowie den Widerruf und die Rücknahme der Anerkennung einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle; eine private Verbraucherschlichtungsstelle nach § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 ist entsprechend auszuweisen;

2. die Angaben, die für die Eintragung der privaten Verbraucherschlichtungsstelle in die Liste nach § 33 Absatz 1 erforderlich sind.

(3) Die für die Aufsicht einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) teilt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mit:

1. die Errichtung und die Auflösung einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle;
2. die für die Eintragung der behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle in die Liste der Verbraucherschlichtungsstellen (§ 33 Absatz 1) erforderlichen Angaben.

(4) Änderungen der Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 33 Liste der Verbraucherschlichtungsstellen sowie Zugang zur Liste der Europäischen Kommission und zur Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung

(1) Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung führt eine Liste der Verbraucherschlichtungsstellen. Diese Liste wird der Europäischen Kommission unter Hinweis auf Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2013/11/EU übermittelt und regelmäßig aktualisiert. Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung macht die jeweils aktuelle Fassung der Liste auf ihrer Webseite zugänglich und macht die Liste mit Stand 1. Januar jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die zuständigen Behörden und die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung machen die von der Europäischen Kommission erstellte Liste aller im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannten Streitbeilegungsstellen auf ihren Webseiten zugänglich, indem sie einen Link zur Webseite der Europäischen Kommission einstellen. Auf Anfrage stellen sie diese Liste in Textform zur Verfügung.

§ 34 Berichtspflichten und Auskunftspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie veröffentlicht den Tätigkeitsbericht auf ihrer Webseite und übermittelt ihn auf Anfrage in Textform. Für die Übermittlung eines Berichts auf Papier kann sie vom Empfänger Ersatz der dafür notwendigen Auslagen verlangen.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle erstellt alle zwei Jahre einen Bericht mit einer umfassenden Darstellung und Bewertung ihrer Tätigkeit (Evaluationsbericht). Die private Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Evaluationsbericht der zuständigen Behörde und die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Evaluationsbericht der Aufsichtsbehörde. Die Universalschlichtungsstelle des Bundes übermittelt ihren Bericht an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle berichtet insbesondere über Geschäftspraktiken, die auffällig häufig Anlass für Anträge auf Durchführung von Streitbeilegungsverfahren waren.

(4) Die Verbraucherschlichtungsstelle gibt über Geschäftspraktiken nach Absatz 3 auch außerhalb der Berichte nach Absatz 1 oder Absatz 2 eine aktuelle Auskunft, wenn eine nach § 2 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes zuständige Behörde sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit darum ersucht.

(5) (weggefallen)

§ 35 Verbraucherschlichtungsbericht

(1) Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung veröffentlicht zum 9. Juli 2018 und danach alle vier Jahre einen Bericht über die Tätigkeit der Verbraucherschlichtungsstellen im Bundesgebiet (Verbraucherschlichtungsbericht) und übermittelt diesen der Europäischen Kommission.

(2) Für den Verbraucherschlichtungsbericht übermitteln die zuständigen Behörden und die Aufsichtsbehörden der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung erstmals zum 31. März 2018 und danach alle zwei Jahre eine Auswertung der ihnen nach § 34 Absatz 2 übermittelten Evaluationsberichte.

Abschnitt 8**Informationspflichten des Unternehmers****§ 36 Allgemeine Informationspflicht**

(1) Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich

1. in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und
2. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist; der Hinweis muss Angaben zu Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Unternehmers, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, enthalten.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 müssen

1. auf der Webseite des Unternehmers erscheinen, wenn der Unternehmer eine Webseite unterhält,
2. zusammen mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben werden, wenn der Unternehmer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.

(3) Von der Informationspflicht nach Absatz 1 Nummer 1 ausgenommen ist ein Unternehmer, der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt hat.

§ 37 Informationen nach Entstehen der Streitigkeit

(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte. Der Unternehmer gibt zugleich an, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit ist oder verpflichtet ist. Ist der Unternehmer zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren einer oder mehrerer Verbraucherschlichtungsstellen bereit oder verpflichtet, so hat er diese Stelle oder diese Stellen anzugeben.

(2) Der Hinweis muss in Textform gegeben werden.

Abschnitt 9

Grenzübergreifende Zusammenarbeit

§ 38 Zusammenarbeit mit ausländischen Streitbelegungsstellen

Die Verbraucherschlichtungsstelle arbeitet mit Streitbelegungsstellen zusammen, die in Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständig sind.

§ 39 Zusammenarbeit mit der Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung

Die Verbraucherschlichtungsstelle ist Stelle für alternative Streitbeilegung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).

§ 40 Unterstützung von Verbrauchern bei grenzübergreifenden Streitigkeiten; Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung

(1) Das Bundesamt für Justiz

1. unterstützt Verbraucher bei der Ermittlung der zuständigen Streitbelegungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. erfüllt die Aufgaben der Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung nach Artikel 7 Absatz 2 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013.

(2) Das Bundesamt für Justiz wird ermächtigt, eine juristische Person des Privatrechts, eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine andere geeignete Stelle mit den Aufgaben nach Absatz 1 zu beleihen. Der Beliehene hat die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu bieten. Er bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. er über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation verfügt, und
 2. die Personen, die seine Geschäftsführung oder Vertretung wahrnehmen, zuverlässig und fachlich geeignet sind.
- Der Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesamts für Justiz.

(3) Erfüllt der Beliehene die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht, so kann das Bundesamt für Justiz unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Beleihung ohne Entschädigung beenden.

(4) Der Beliehene kann die Beendigung der Beleihung jederzeit schriftlich verlangen. Dem Begehren ist innerhalb einer angemessenen Frist, die zur Fortführung der Aufgabenerfüllung erforderlich ist, zu entsprechen.

(5) Das Bundesamt für Justiz macht die Beleihung im Bundesanzeiger bekannt.

Abschnitt 10

Schlussvorschriften

§ 41 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 sich als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet oder
 2. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 eine Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz.

§ 42 Verordnungsermächtigung

- (1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. die Anforderungen an Inhalt und Form des Antrags auf Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle nach § 25 Absatz 1 und an die beizufügenden Unterlagen und Belege näher zu bestimmen,
 2. die Angaben zu einer Verbraucherschlichtungsstelle, die die zuständige Behörde nach § 32 Absatz 2 und 4 oder die Aufsichtsbehörde nach § 32 Absatz 3 und 4 der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mitzuteilen hat, näher zu bestimmen,
 3. die Inhalte der Informationen, die die Verbraucherschlichtungsstelle auf ihrer Webseite nach § 10 Absatz 1 bereitstellen hat, näher zu bestimmen und weitere Informationen für die Webseite vorzusehen,
 4. Einzelheiten zu Inhalt und Form des Tätigkeitsberichts und des Evaluationsberichts der Verbraucherschlichtungsstelle nach § 34 Absatz 1 und 2, zu Inhalt und Form des Verbraucherschlichtungsberichts der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 35 Absatz 1 und der Auswertungen der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden nach § 35 Absatz 2 näher zu bestimmen,
 5. die Zusammenarbeit der Verbraucherschlichtungsstellen zu regeln
 - a) nach § 34 Absatz 4 mit den nach § 2 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes zuständigen Behörden,
 - b) nach § 38 mit Streitbeilegungsstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines sonstigen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
- (2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:
1. die Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens der Universalschlichtung,
- insbesondere die Höhe der Gebühr, die von dem an einem Schlichtungsverfahren beteiligten Unternehmer durch eine behördliche Universalschlichtungsstelle des Bundes oder eine mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle des Bundes einschließlich der Befugnis, für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens Gebühren zu erheben, beliehene geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle zu erheben ist, sowie die weiteren Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung durch eine solche Stelle,
2. die Voraussetzungen für eine Beendigung der Beleihung oder der Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle durch den Bund.

§ 43 Projektförderung, Forschungsvorhaben, Bericht

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fördert bis zum 31. Dezember 2019 die Arbeit einer ausgewählten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle (§ 4 Absatz 2 Satz 1), die bundesweit tätig ist.

(2) Begleitend untersucht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in einem wissenschaftlichen Forschungsvorhaben die Funktionsweise dieser Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle, um Erkenntnisse in Bezug auf Inanspruchnahme, Fallzahlen, Arbeitsweise, Verfahrensdauer, Erfolgsquoten, Kosten und Entgelte zu sammeln und auszuwerten. Das Forschungsvorhaben muss bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat nach Abschluss des wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über die Ergebnisse; ein Zwischenbericht ist bis zum 31. Dezember 2018 vorzulegen.

4. Impressum

Herausgeber

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 28 44 41 70

schlichtungsstelle@s-d-r.org / s-d-r.org

Verantwortliche Redaktion

RA Alexander Jeroch

Kristina Wallroth

Gestaltung

Studio Franziska Walther

franziska-walther.de

Fotos

Seite 2: Wirtschaftsprüferkammer

Seite 4: Leonora Holling

Seite 7: Foto Kirsch

Seite 12: Foto Kirsch

Druck

Druckerei Rüss

druckerei-ruess.de

Stand Januar 2024

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir im Text nicht durchgehend alle Geschlechteridentitäten verwendet. Sie sind jedoch ausdrücklich immer mit gemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
Rauchstraße 26
10787 Berlin